



Amtsblatt für das Amt Peitz

Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden
Drachhausen/Hochoza, Drehnow/Drjenow, Heinersbrück/Móst,
Jänschwalde/Janšojce, Tauer/Turjej, Teichland/Gatojce,
Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk und der Stadt Peitz/Picnjo

Jahrgang 32, Nummer 6, Peitz, den 28.06.2023

IMPRESSUM

Herausgeber: Amt Peitz

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Die Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Elvira Hölzner,
03185 Peitz, Schulstraße 6,
Telefon 035601 38-0, Telefax: 035601 38-170

Redaktion: Telefon 035601 38-115, Telefax: 035601 38-177
www.peitz.de, E-Mail: peitz@peitz.de

Druck und Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG,
vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan
04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10,
Telefon: 03535 489-0

Das „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen/Hochoza, Drehnow/Drjenow, Heinersbrück/Móst, Jänschwalde/Janšojce, Tauer/Turjej, Teichland/Gatojce, Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk und der Stadt Peitz/Picnjo“ erscheint mindestens einmal im Monat, jeweils Mittwoch mit einer Auflage von 6.500 Stück und wird an alle erreichbaren Haushalte im Amt Peitz kostenlos verteilt.

Einzel Exemplare sind kostenlos beim Herausgeber oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abpreis von 60,00 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF je 4,00 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

Gemeinde Drachhausen

Satzung der Gemeinde Drachhausen/Hochoza zur Erhebung von Elternbeiträgen	Seite 2
Friedhofssatzung der Gemeinde Drachhausen/Hochoza	Seite 7
Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Drachhausen/Hochoza	Seite 11
Satzung der Gemeinde Drachhausen/Hochoza zur Umlage der an den Gewässerverband	Seite 12

Gemeinde Tauer

Satzung der Gemeinde Tauer/Turjej zur Erhebung von Elternbeiträgen	Seite 16
--	----------

Gemeinde Turnow-Preilack

Haushaltssatzung der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk für den Doppelhaushalt 2023 & 2024	Seite 21
--	----------

Stadt Peitz

Veröffentlichung Widmungsverfügung Gemarkung Peitz, Flur 8, Flurstück 319	Seite 21
---	----------

Landkreis Spree-Neiße

Aktualisierung der Nutzungsarten Fluren 1 bis 12, Gemarkung Turnow	Seite 22
--	----------

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Sitzungstermine	Seite 22
Beschlüsse der Gemeindevertretungen	Seite 22
Sprechstunden der Bürgermeister	Seite 24

Öffentliche Bekanntmachungen

Gemeinde Drachhausen

Satzung der Gemeinde Drachhausen / Hochoza zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in den Kindertagesstätten der Gemeinde Drachhausen / Hochoza

(Elternbeitragssatzung)

Auf Grundlage von

- §§ 3 Abs. 2, 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. 1/07 Nr. 19 S. 286), in der aktuell gültigen Fassung
- in Verbindung mit § 90 des achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) vom 08.12.1998, in der jeweils geltenden Fassung
- §§ 1; 2; 12; 17 ff., 18, 22 und 23 in Verbindung mit dem Zweiten Gesetzes zur Ausführung des achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 27. Juni 2004 (GVBl. //04 Nr. 16 S. 384), in der jeweils geltenden Fassung
- §§ 67 ff Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – (SGB X, 2. Kapitel) vom 18.01.2011 (BGBl. I S. 130), in der jeweils geltenden Fassung
- Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Gute-Kita-Gesetz) des Bundes vom 19.12.2018

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Drachhausen / Hochoza in seiner Sitzung am 25.05.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Satzung bildet die rechtliche Grundlage des Trägers für die Erhebung von Elternbeiträgen der Personensorgeberechtigten/ Eltern für die Inanspruchnahme eines Platzes in den Kindertagesstätten der Gemeinde Drachhausen / Hochoza auf der Grundlage des SGB VIII und den landesrechtlichen Bestimmungen des Landes Brandenburg. Der Rechtsanspruch für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte obliegt dem Kind. Die Satzung gibt die Rechtsgrundlage, dass die Personensorgeberechtigten/Eltern für das Kind zu Elternbeiträge herangezogen werden können. Diese Satzung ist daher zur Aufgabenerfüllung des Rechtsanspruches des Kindes zu verstehen und auf das Allgemeinwohl des Kindes ausgerichtet. Die Gemeinde Drachhausen / Hochoza betreibt zur Betreuung der Kinder Kindertagesstätten (Kinderkrippe, Kindergarten, Kinderhort) und erhebt für die Inanspruchnahme dieser Einrichtungen Elternbeiträge.

§ 2 Geltungsbereich

Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte in der Gemeinde Drachhausen / Hochoza (nachfolgend Kita genannt) werden Elternbeiträge nach dieser Satzung erhoben.

§ 3 Begriffsbestimmung

(1) Elternbeiträge

Elternbeiträge sind der Anteil der Personensorgeberechtigten zu den Betriebskosten gem. § 17 Abs. 1 S. 1 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG). Die Betriebskosten sind gem. § 15 KitaG zu ermitteln. Zur Ermittlung der Elternbeiträge wird eine Kalkulation erstellt. In den Elternbeiträgen sind alle weiteren Leistungen (Ausnahme: Essengeld) gem. § 17 Abs. 1 S. 2 KitaG enthalten.

(2) Essengeld

Das Essengeld ist ein Zuschuss durch die Personensorgeberechtigten zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen. Die durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen sind der Gegenwert, den die Personensorgeberechtigten dadurch einsparen, dass das Kind in der Kita/ Hort Mittag isst.

(3) Einkommen

Grundsätzlich ist das Einkommen als Bruttoeinkommen der Eltern heranzuziehen. Die Ausgestaltung, welches Einkommen die Grundlage bildet und welche Absetzungen vorgenommen werden, richtet sich im Folgenden nach dieser Satzung. Bei Lebensgemeinschaften sowie Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Dabei kommt es nicht auf die Personensorgeberechtigung für das betreffende Kind an. Steht ein Lebenspartner oder Partner der Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft in keiner kinschaftsrechtlichen Beziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unberücksichtigt.

(4) Beitragsschuldner/Zahlungsverpflichteter

Beitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten. Personensorgeberechtigte sind Personen, denen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

(5) Kita-Jahr

Das Kita-Jahr beginnt gemäß § 2 Abs. 4 KitaG am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.

(6) Unterhaltsberechtignte Kinder

Als unterhaltsberechtignte Kinder werden alle Kinder berücksichtigt, die sich nicht selbst unterhalten können. Unterhaltsberechtignt ist gem. § 1602 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) nur wer außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Als unterhaltsberechtignte Kinder können insbesondere die Kinder angenommen werden, für die das Kindergeld oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz (EStG) in Anspruch genommen wird.

(7) Besucherkinder

Besucherkinder sind Kinder, die die Kindertagesstätte nur vorübergehend betreut werden.

§ 4 Rechtsanspruch

(1) Das Kind hat gemäß dem § 24 SGB VIII und § 1 dem Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg einen Anspruch auf Kindertagesbetreuung.

(2) Voraussetzung für die Aufnahme des Kindes in die Kita ist ein Rechtsanspruch gemäß § 1 KitaG und die Anmeldevereinbarung mit dem Träger. Bei verlängerten Betreuungszeiten über die Mindestbetreuungszeit hinaus, ist ein positiver Bescheid des Rechtsanspruches notwendig.

§ 5 Anmeldung Betreuungsverhältnis

(1) Zwischen dem Träger der Einrichtung und den Personensorgeberechtigten ist eine Anmeldevereinbarung abzuschließen, die das Betreuungsverhältnis in der Kindertagesstätte regelt.

(2) In der Anmeldung sind die Betreuungszeiten für das Kind verbindlich zu regeln. Voraussetzungen für verlängerte Betreuungszeiten ergeben sich aus dem KitaG und dem bestandskräftigen Bescheid gem. § 4 der Satzung.

(3) Bei Abweichen von der täglichen Mindestbetreuungszeit kann eine wöchentliche Betreuungszeit festgelegt werden. Diese wöchentliche Betreuungszeit ist hierbei einen Monat im Voraus ab Beginn der wöchentlichen Betreuungszeit mit der betreffenden Kita zu vereinbaren.

(4) Bei Kindern unter einem Jahr wird der tatsächliche Betreuungsumfang nach dem tatsächlichen Bedarf, der sich aus der häuslichen Abwesenheit der Eltern ergibt, festgelegt.

oder längere, zusammenhängende Erkrankungen) für diesen Zeitraum auf Antrag und bei Vorlage entsprechender Nachweise die Erstattung des Beitrages gewährt werden. Auf die Gewährung der Erstattung besteht kein Anspruch.

(14) Der Elternbeitrag wird als Monatsbeitrag auf der Grundlage der Elternbeitragsberechnung erhoben, Ausnahme ist die Zahlung der Beitragsschuld für Kinder, die als Besucherkinder einen täglichen Elternbeitrag zu zahlen haben.

(15) Der Elternbeitrag entsteht am ersten Tag des Monats, in dem das Kind in die Kita aufgenommen wird und danach mit jedem ersten Tag eines Kalendermonats. Sie endet am letzten Tag des Monats, in dem das Kind die Kita verlässt. Dies gilt auch bei Veränderungen der Betreuungszeit.

(16) Erfolgt die Aufnahme des Kindes im Alter bis zur Einschulung vor dem 15. des Monats, wird der volle Elternbeitrag erhoben. Erfolgt die Aufnahme ab dem 15. des Monats, wird der halbe Elternbeitrag berechnet.

(17) Der Elternbeitrag für einen Krippenplatz erfolgt mit der Aufnahme in die Krippe, soweit keine Eingewöhnungszeit andere Berechnungen vorsieht. Der Beitrag für einen Krippenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat, auch wenn es vorzeitig den Kindergarten besucht oder in einer altersgemischten Gruppe betreut wird. Ab dem Monat der auf die Vollendung des 3. Lebensjahres folgt, wird der Beitrag für einen Kindergartenplatz berechnet. Bei Eintritt in die Grundschule erfolgt die Neuberechnung zum Schuljahresbeginn (1. August) des laufenden Jahres, sofern die Kinder im Hort betreut werden und das KitaG nicht anderes bestimmt.

(18) Fehlt ein Kind entschuldigt über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Betreuungsplatz drei Monate erhalten. Die Beitragspflicht bleibt unberührt. Über Ausnahmen entscheidet der Träger auf Antrag der Personensorgeberechtigten.

(19) Wenn ein Kind über die Öffnungszeiten der Kita und/oder über die vereinbarte Wochenstundenzeit hinaus betreut werden muss, kann es zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses führen, sofern die Personensorgeberechtigten/Eltern dies zu vertreten haben. Unabhängig davon wird der erhöhte Betreuungsaufwand, in Form eines gesonderten Beitragsbescheides festgesetzt. Der erhöhte Beitrag ermittelt sich aus der Differenz des sonst fälligen Elternbeitrags und dem Beitrag, der sich aufgrund der erhöhten Betreuungszeit ergibt.

(20) Für die Inanspruchnahme einer Betreuungszeit für Hortkinder während schulfreier Tagen und der Ferien gilt § 6 Abs. 7 der Satzung. Die Beiträge richten sich nach der in der Anlage 1 festgelegten Elternbeiträge für die Hortplätze entsprechend der Betreuungszeit. Für die Inanspruchnahme einer geänderten Betreuungszeit ist § 6 Abs. 6 dieser Satzung maßgeblich.

(21) Bei getrenntlebenden Elternteilen bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils unberücksichtigt. In diesem Fall wird das Einkommen des betreuenden Elternteils, einschließlich der Unterhaltsleistungen des anderen Elternteils zugrunde gelegt.

(22) Die Höhe der zu zahlenden Elternbeiträge ist in den Anlage 1 zu entnehmen und ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 8

Beitragsfreiheit/-ermäßigung/-übernahme

(1) Soweit das KitaG Elternbeitragsfreiheit vorsieht, sind für diesen Zeitraum durch die Beitragsschuldner keine Beiträge zu entrichten. Diese Zeiträume sind beitragsfrei.

(2) Keinen Elternbeitrag gemäß § 2 Abs. 1 KitaBBV zahlen Personensorgeberechtigte, wenn diese selbst oder deren Kind

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
- Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
- Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
- Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes,
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten oder
- Geringverdienende sind, mit einem Haushaltseinkommen von weniger als 20.000,00 € netto im Jahr.

(3) Die Elternbeiträge können gem. § 90 Abs. 4 SGB VIII auf Antrag teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung dem Kind oder seinen Eltern nicht zuzumuten ist. Antragsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten. Über die schriftlich einzureichenden Anträge entscheidet der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Spree-Neiße.

(4) Für Kinder aus Pflegefamilien (§ 33 SGB VIII) und aus Heimeinrichtungen (§ 34 SGB VIII) können die durchschnittlichen Elternbeiträge gem. § 17 Abs. 1 S. 3 KitaG vom Fachbereich Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Spree-Neiße erstattet werden.

§ 9

Einkommen

I. Einkommen

(1) Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach dem anzurechnenden Bruttoeinkommen des Vorjahres der in § 3 Abs. 3 der Satzung genannten Personen. Für den Begriff des Einkommens gelten die Vorschriften des § 2 Einkommensteuergesetz (EStG) entsprechend. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehepartners bzw. Lebenspartners ist nicht zulässig.

(2) Das Bruttoeinkommen des Vorjahres berechnet sich aus dem Einkommen abzüglich der Absetzungen (Teil I minus Teil II)

(3) Zum Einkommen gehören:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
- Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
- sonstige Einkünfte und Einnahmen, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für Personensorgeberechtigte/Eltern

(4) zu den sonstigen Einkünften gehören u. a.:

- Renten
- Unterhaltsleistungen an den Personensorgeberechtigten/Eltern
- Einnahmen nach dem SGB III, wie Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Insolvenzausfallgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld
- Leistungen nach SGB XII und SGB II
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, wie Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, Wehrgeldgesetz
- Elterngeld nach Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz; soweit es den Betrag in Höhe von 300 Euro im Monat überschreitet

(5) Zum Einkommen gehören nicht:

- Einkommen der Kinder (wie Ausbildungsvergütung, Leistungen nach dem BAföG),
- Kindergeld,
- einmalige Abfindungen,
- Pflegegeld wegen Behinderungen
- Baukindergeld des Bundes
- Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz (EigZulG)

II. Absetzungen

(6) Von dem Einkommen gem. Teil I. können Absetzungen wie folgt vorgenommen werden:

- a) nachweislich gesetzliche oder gerichtlich festgestellte Unterhaltsleistungen der in § 3 Abs. 3 der Satzung genannten Personen an nicht in der Familie lebenden Personen,
- b) Werbungskosten gem. § 9a EStG in der Höhe des jeweiligen geltenden Pauschalsatzes oder die durch den Einkommenssteuerbescheid nachgewiesenen höheren Werbungskosten.

§ 10

Nachweise und Auskunftspflichten

(1) Bei Antragstellung durch die Personensorgeberechtigten sind die Beitragsschuldner verpflichtet, und danach jährlich, dem Träger Auskunft über die Einkommensverhältnisse zu erteilen und

dies durch Vorlage geeigneter Belege nachzuweisen (Einkommenserklärung). Soweit die Beitragsschuldner in Lebenspartnerschaften im Sinne von § 3 Abs. 3 der Satzung leben, haben die Beitragsschuldner die Verpflichtung, alle erforderlichen und geeigneten Nachweise hinsichtlich Einkommen und Absetzungen auch für die Lebenspartner zu erbringen (= Mitwirkungspflicht).

(2) Das Einkommen und Absetzungen sind jährlich für das vorhergehende Jahr mit geeigneten Einkommensnachweisen durch die Beitragsschuldner nachzuweisen. Geeignete Einkommensnachweise sind unter anderem:

- Einkommenssteuerbescheid
- Lohnsteuerbescheinigung
- Bewilligungsbescheid der Agentur für Arbeit
- Bescheid über Bafög
- Nachweis über Krankengeld
- Rentenbescheid
- Elterngeldbescheid
- lückenlos vom Arbeitgeber ausgestellte Verdienstnachweise oder andere geeignete Nachweise.

Die Einkommensnachweise sind vollständig und ohne Streichungen einzureichen.

(3) Bei selbständigen Einkommen sind der Steuerbescheid des vergangenen Jahres, bzw. die vorläufige BWA bzw. Einnahme-Überschussrechnungen des vorherigen Jahres vorzulegen um daraus das durchschnittliche Einkommen zu berechnen.

(4) Bei Selbstständigen im ersten Jahr ist eine Einkommensselbsteinschätzung vorzunehmen.

(5) Sofern kein Einkommenssteuerbescheid für das vergangene Kalenderjahr vorliegt, ist bei Selbstständigen zunächst von einer Selbstauskunft auszugehen. In diesem Fall ergeht ein vorläufiger Bescheid. Der Beitragsschuldner hat den Einkommensbescheid dem Träger unverzüglich vorzulegen, sobald der diesen erhält. Kommt der Beitragsschuldner dieser Verpflichtung nicht nach, wird der Höchstbeitrag nach der Elternbeitragstabelle gem. der Anlage 1 der Satzung erhoben.

(6) Bei schriftlicher Anerkennung der höchsten Einkommensstufe durch den Beitragsschuldner, ist kein Nachweis des Einkommens bzw. der Absetzungen notwendig.

(7) Im Fall der Elternbeitragsbefreiung nach § 2 **Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) sind geeignete** Belegen durch die Beitragsschuldner unterjährig und unverzüglich vorzulegen. Haben die Beitragsschuldner eine verspätete Abgabe der Belege zu verantworten erfolgt keine Erstattung der zu zahlenden bzw. gezahlten Elternbeiträge.

(8) Erbringen die Beitragsschuldner keinen Nachweis, keinen glaubhaft gemachten Nachweis oder unvollständige Nachweise, dann wird der Höchstbeitrag festgesetzt. Dies gilt auch, wenn der Beitragsschuldner trotz einmaliger schriftlicher Aufforderung unter Fristsetzung, die gesetzte Frist verstreichen ließ und die Nachweise nicht vollständig erbringt.

(9) Der Nachweis über unterhaltsberechtignte Kinder ist durch entsprechende Belege zu erbringen.

(10) Die Personensorgeberechtigten/Eltern haben die Pflicht, alle Veränderungen der familiären Situation unverzüglich mitzuteilen. Die gilt grundsätzlich bei:

- Adressänderungen/ Wohnortwechsel
- Eheschließung der Eltern
- Bildung eines gemeinsamen Haushaltes der Eltern
- Trennung und/oder Scheidung der Eltern mit einhergehender räumlicher Trennung
- Geburt eines im Haushalt lebenden Kindes
- Auszug eines Geschwisterkindes usw.

§ 11

Fälligkeiten/Zahlungsweise

(1) Der Elternbeitrag wird mit dem ersten Tag des Entstehens der Beitragsschuld zum 15. des laufenden Monats fällig.

(2) Der Elternbeitrag ist bis zum 15. eines jeden Monats zu zahlen und sollte über SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen werden.

(3) Nicht gezahlte Elternbeiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg (VwVGBbg).

§ 12

Besucherkinder

(1) Besucherkinder können grundsätzlich nur bei freien Kapazitäten aufgenommen werden und wenn die personelle und organisatorische Situation der Kindereinrichtung es erlaubt. Auf die Aufnahme besteht kein gesetzlicher Anspruch. Voraussetzung ist die Anmeldung nach § 5.

(2) Bei zeitweiliger Unterbringung (max. 20 Arbeitstage pro Kalenderjahr) von Kindern in Kindertagesstätten ist als Tagessatz der Durchschnittssatz der Elternbeitragstabelle festzusetzen. Die zur Auswahl bestehenden Betreuungszeiten richten sich nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung.

(3) Essengeld ist zusätzlich zu zahlen.

§ 13

Essengeld

Für das Essengeld wird eine gesonderte Satzung erlassen. Das Essengeld ist zusätzlich zum Elternbeitrag für die Inanspruchnahme eines Kita-Platzes zu zahlen.

§ 14

Kündigung/Beendigung des Betreuungsverhältnisses

(1) Bei Wechsel vom Kindergarten in den Hort oder bei Ablauf des Rechtsanspruches endet das Betreuungsverhältnis nicht automatisch. Es bedarf einer fristgemäßen schriftlichen Änderungsanzeige.

(2) Die Personensorgeberechtigten können das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses muss schriftlich erfolgen. Sie ist an das Amt Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz, zu richten. Für die Wahrung der Frist ist der Tag des Zugangs des Kündigungsschreibens maßgebend.

(3) Das Betreuungsverhältnis kann von den Personensorgeberechtigten aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsparteien, die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist (§ 14 Abs. 3) oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Betreuungsverhältnisses (§ 14 Abs. 1) nicht zugemutet werden kann.

(4) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende kündigen.

(5) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen. Vor der Kündigung hat eine Abmahnung zu erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor,

- wenn die Beitragsschuldner trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen zwei Monate nicht nachgekommen sind bzw. in Höhe von zwei Monatsbeiträgen im Zahlungsrückstand sind und/oder
- wenn das Kind oder die Personensorgeberechtigten wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vereinbarungen in der Anmeldevereinbarung, gegen diese Satzung oder gegen die Hausordnung verstoßen hat.

(6) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(7) Wird das Betreuungsverhältnis wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen beendet, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens am 1. Tag des Folgemonats nach vollständiger Begleichung der Rückstände. Weitere Kinder der Personensorgeberechtigten werden erst dann in die Kita aufgenommen, wenn diese Zahlungsrückstände zuvor in voller Höhe beglichen wurden.

(8) Die Beendigung des Betreuungsverhältnisses richtet sich darüber hinaus nach den Regelungen in der Anmeldevereinbarung.

§ 15

Datenschutzbestimmungen

Im Rahmen der Anmeldung für die Aufnahme und Betreuung in einer Kita und zur Festsetzung der Elternbeiträge werden die

nach dieser Satzung erhobenen Daten, insbesondere Namen, Anschriften und Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie sonstige notwendige Daten der Personensorgeberechtigten/Eltern erhoben, gespeichert und verarbeitet. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Drachhausen / Hochoza zur Erhebung und zur Höhe der Eltern- und Essengeldbeiträge in der Kita „Regenbogen“ Drachhausen, beschlossen am 23.11.2001 und die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Drachhausen zur Erhebung und zur Höhe der Eltern- und Essengeldbeiträge in der Kita „Regenbogen“ Drachhausen, beschlossen am 20.01.2012 außer Kraft.

**§ 16
Inkrafttreten**

Die Satzung der Gemeinde Drachhausen / Hochoza zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in den Kindertagesstätten der Gemeinde Drachhausen / Hochoza tritt zum 01.08.2023 in Kraft.

Peitz/Picnjo, den 14.06.2023

Elvira Hölzner
Amtsdirektorin

- Siegel -

Anlage 1 - Elternbeitragstabelle

Elternbeitragstabelle (Anlage 1)
Drachhausen

Stufen	Vorjahres-einkommen Eltern (bezogen auf Kita-Jahr)	ein unterhaltsberechtigtes Kind (100%)														
		Kinderkrippe					Kindergarten					Hort				
		Brutto	bis 6 Std.	bis 7 Std.	bis 8 Std.	bis 9 Std.	bis 10 Std.	bis 6 Std.	bis 7 Std.	bis 8 Std.	bis 9 Std.	bis 10 Std.	bis 4 Std.	bis 5 Std.	bis 6 Std.	bis 7 Std.
1 ab	29.000,00 €	0,127%	0,148%	0,169%	0,190%	0,211%	0,101%	0,118%	0,135%	0,152%	0,169%	0,063%	0,079%	0,095%	0,111%	0,127%
2 ab	31.500,00 €	0,136%	0,159%	0,182%	0,204%	0,227%	0,109%	0,127%	0,145%	0,164%	0,182%	0,068%	0,085%	0,102%	0,119%	0,136%
3 ab	34.000,00 €	0,146%	0,170%	0,195%	0,219%	0,243%	0,117%	0,136%	0,156%	0,175%	0,195%	0,073%	0,091%	0,109%	0,128%	0,146%
4 ab	36.500,00 €	0,155%	0,181%	0,207%	0,233%	0,259%	0,124%	0,145%	0,166%	0,187%	0,207%	0,078%	0,097%	0,117%	0,136%	0,155%
5 ab	39.000,00 €	0,165%	0,193%	0,220%	0,248%	0,275%	0,132%	0,154%	0,176%	0,198%	0,220%	0,083%	0,103%	0,124%	0,144%	0,165%
6 ab	41.500,00 €	0,175%	0,204%	0,233%	0,262%	0,291%	0,140%	0,163%	0,186%	0,210%	0,233%	0,087%	0,109%	0,131%	0,153%	0,175%
7 ab	44.000,00 €	0,184%	0,215%	0,246%	0,276%	0,307%	0,147%	0,172%	0,197%	0,221%	0,246%	0,092%	0,115%	0,138%	0,161%	0,184%
8 ab	46.500,00 €	0,194%	0,226%	0,259%	0,291%	0,323%	0,155%	0,181%	0,207%	0,233%	0,259%	0,097%	0,121%	0,145%	0,170%	0,194%
9 ab	49.000,00 €	0,203%	0,237%	0,271%	0,305%	0,339%	0,163%	0,190%	0,217%	0,244%	0,271%	0,102%	0,127%	0,153%	0,178%	0,203%
10 ab	51.500,00 €	0,213%	0,249%	0,284%	0,320%	0,355%	0,170%	0,199%	0,227%	0,256%	0,284%	0,107%	0,133%	0,160%	0,186%	0,213%
11 ab	54.000,00 €	0,223%	0,260%	0,297%	0,334%	0,371%	0,178%	0,208%	0,238%	0,267%	0,297%	0,111%	0,139%	0,167%	0,195%	0,223%
12 ab	56.500,00 €	0,232%	0,271%	0,310%	0,348%	0,387%	0,186%	0,217%	0,248%	0,279%	0,310%	0,116%	0,145%	0,174%	0,203%	0,232%
13 ab	59.000,00 €	0,242%	0,282%	0,323%	0,363%	0,403%	0,194%	0,226%	0,258%	0,290%	0,323%	0,121%	0,151%	0,181%	0,212%	0,242%
14 ab	61.500,00 €	0,251%	0,293%	0,335%	0,377%	0,419%	0,201%	0,235%	0,268%	0,302%	0,335%	0,126%	0,157%	0,189%	0,220%	0,251%
15 ab	64.000,00 €	0,261%	0,305%	0,348%	0,392%	0,435%	0,209%	0,244%	0,278%	0,313%	0,348%	0,131%	0,163%	0,196%	0,228%	0,261%
16 ab	66.500,00 €	180,00 €	210,00 €	240,00 €	270,00 €	300,00 €	144,00 €	168,00 €	192,00 €	216,00 €	240,00 €	90,00 €	112,50 €	135,00 €	157,50 €	180,00 €

Pflege-/ BesucherKinder

Durchschnittsatz		Kinderkrippe					Kindergarten					Hort				
		bis 6 Std.	bis 7 Std.	bis 8 Std.	bis 9 Std.	bis 10 Std.	bis 6 Std.	bis 7 Std.	bis 8 Std.	bis 9 Std.	bis 10 Std.	bis 4 Std.	bis 5 Std.	bis 6 Std.	bis 7 Std.	bis 8 Std.
Pflegekind	Monat	99,97 €	116,63 €	133,29 €	149,95 €	166,61 €	79,97 €	93,30 €	106,63 €	119,96 €	133,29 €	49,98 €	62,48 €	74,98 €	87,47 €	99,97 €
Besucherkd.	Tag	5,00 €	5,83 €	6,66 €	7,50 €	8,33 €	4,00 €	4,67 €	5,33 €	6,00 €	6,66 €	2,50 €	3,12 €	3,75 €	4,37 €	5,00 €

Zählkinder

- für 1 unterhaltsberechtigtes Kind 100%
- für 2 unterhaltsberechtigten Kinder je 90%
- für 3 unterhaltsberechtigten Kinder je 80%
- für 4 unterhaltsberechtigten Kinder je 70%
- für 5 unterhaltsberechtigten Kinder je 60% usw.

Friedhofssatzung der Gemeinde Drachhausen/Hochoza

Auf der Grundlage des § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6) und § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl. I/01, [Nr. 16], S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl. I/18, [Nr. 24]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Drachhausen/Hochoza in ihrer Sitzung am 25.05.2023 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Drachhausen/Hochoza.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Verwaltung des Friedhofes und seiner Einrichtungen obliegt dem Amt Peitz/Picnjo.
- (2) Der Friedhof dient der Beisetzung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Drachhausen/Hochoza, der Personen, die ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte besaßen und solcher Personen, an deren Beisetzung ein besonderes berechtigtes Interesse besteht sowie die Pflege des Andenkens der beigesetzten Person.
- (3) Die Beisetzung anderer Personen kann mit Zustimmung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Gemeinde Drachhausen/Hochoza im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo zugelassen werden, solange die Gewährleistungspflicht nach § 27 Absatz 2 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung nicht gefährdet wird.

§ 3

Schließung und Aufhebung

- (1) Der Friedhof, Friedhofseinrichtungen oder einzelne Grabstätten können aus öffentlichen Gründen ganz oder teilweise für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) und/oder nach seiner Schließung einer anderen Verwendung (Aufhebung) zugeführt werden.
- (2) Schließung und Aufhebung des Friedhofes oder seiner Einrichtungen werden öffentlich bekannt gegeben.
- (3) Durch die Schließung wird die Möglichkeit des Erwerbs und der Verlängerung von Nutzungsrechten ausgeschlossen. Soweit Nutzungsrechte, die bis zum Zeitpunkt der Schließung noch nicht ausgeübt worden sind, bestehen, werden den nutzungsberechtigten Personen auf Antrag Nutzungsrechte auf einem anderen Friedhof oder anderen Friedhofsteil eingeräumt oder eine Rückzahlung der auf die restliche Laufzeit entfallenden Gebühren geleistet. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Schließung zu stellen.
- (4) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Im Falle einer Aufhebung vor Ablauf der in § 7 dieser Satzung festgelegten Ruhezeit der letzten Bestattung aufgrund zwingender Gründe des öffentlichen Interesses werden den nutzungsberechtigten Personen für die restliche Dauer der Nutzungsrechte entsprechende Rechte auf einem anderen Friedhof oder anderem Friedhofsteil eingeräumt. Die Verstorbenen sind in diesem Fall auf Kosten der Gemeinde Drachhausen/Hochoza in die neuen Grabstätten umzubetten.
- (5) Die Umbettungstermine werden spätestens einen Monat vor der Umbettung öffentlich bekannt gemacht.
- (6) Die Ersatzgrabstätten nach Absatz 3 bzw. 4 werden von der Gemeinde Drachhausen/Hochoza kostenfrei in ähnlicher Weise wie die durch die Nutzungsrechte erworbenen Grabstätten hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden dann Gegenstand des erworbenen Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geöffnet. Die Eingangstore sind ständig geschlossen zu halten.
- (2) Die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo kann das Betreten des Friedhofes aus besonderem Anlass vorübergehend ganz oder teilweise untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof dem Zweck des Ortes und der Würde der Verstorbenen entsprechend zu verhalten und Rücksicht auf das Gedenken der Angehörigen und der Besuchenden zu nehmen. Den Anweisungen der Bediensteten der Gemeinde Drachhausen/Hochoza und dem Amt Peitz/Picnjo ist zu folgen. Wer die Anordnungen nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.
 - (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten, es sei denn, dass sie ein bestimmtes Grab aufsuchen wollen.
 - (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle, Hand- und Schubkarren sowie Fahrzeuge der Gemeinde Drachhausen/Hochoza oder seiner Beauftragten und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden; Kinderroller und Fahrräder dürfen nur geschoben werden,
 - b) das Lärmen, Spielen und sonstiges ruhestörendes Verhalten,
 - c) pietätlose Musik- und Gesangsdarbietungen,
 - d) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern, (Plaste- und Glasabfälle sind grundsätzlich nicht über den Friedhofsmüll zu entsorgen)
 - f) Einfriedungen zu übersteigen, den Friedhof, seine Einrichtungen und Grabstätten zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - g) Tiere mitzubringen,
 - h) das unberechtigte Abschneiden von Blumen und Zweigen,
 - i) öffentliche Versammlungen und Aufzüge ohne Begräbnischarakter durchzuführen,
 - j) Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung zu tragen,
 - k) Äußerungen und Handlungen vorzunehmen, mit denen Glaubensbekenntnisse oder politische Gesinnungen anderer verunglimpft werden können,
 - l) Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anzubieten sowie Sammlungen durchzuführen,
 - m) ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo Druckschriften zu verteilen,
 - n) während der Trauerfeierlichkeiten gegen den Willen der Angehörigen zu fotografieren.
- Die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung vereinbar sind.
- (4) Die Grababfälle sind grundsätzlich auf den dafür vorgesehenen Stellen abzulegen. Hierbei sind besonders die Ausführungen im Absatz 3 e) und generell die Abfalltrennung zu beachten. Die Entsorgung der Friedhofsabfälle erfolgt durch die Gemeinde Drachhausen/Hochoza. Die Entsorgungskosten (Bewirtschaftungskosten) sind von den nutzungsberechtigten Personen entsprechend der gültigen Friedhofsgebührensatzung zu tragen.
 - (5) Die Benutzung vereister oder verschneiter Wege erfolgt auf eigene Gefahr.
 - (6) Die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo kann nicht der Beisetzung dienende Veranstaltungen erlauben, sofern die Veranstaltungen nicht dem Zweck der stillen Einkehr widersprechen. Der Antrag auf Erlaubnis ist spätestens ein Monat vor dem vorgesehenen Termin zu stellen.

**§ 6
Gewerbliche Tätigkeit**

- (1) Auf dem Friedhof dürfen nur solche gewerblichen Tätigkeiten ausgeübt werden, die mit dem Friedhofszweck in unmittelbarem Zusammenhang stehen und mit dieser Friedhofssatzung vereinbar sind. Gewerbetreibende benötigen eine schriftliche Zulassung der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo.
- (2) Zugelassen werden Gewerbetreibende, die
- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
 - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle bzw. gleichartige Verzeichnisse eingetragen sind. Bestattungsunternehmen bedürfen zur Zulassung der Gewerbeanmeldung.
 - c) einen für die Ausführung der Tätigkeiten ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweisen.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die die Gewerbetreibenden auf Verlangen den Beschäftigten der Gemeinde Drachhausen/Hochoza und des Amtes Peitz/Picnjo vorzulegen haben. Die Zulassung kann befristet werden.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Beschäftigten haben die Friedhofssatzung und die besonderen Anweisungen der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur während der von der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nur während der Arbeitszeit und nur dort gelagert werden, wo sie nicht hinderlich sind. Für das Abkippen von Material sind Unterlagen zu benutzen, welche das Beschmutzen der Wege und Rasenflächen verhindern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (7) Werden bei Arbeiten durch Gewerbetreibende oder andere auf dem Friedhof Tätige Sargteile oder Gebeinreste gefunden, so sind diese unverzüglich an Ort und Stelle so tief einzubetten, dass eine nochmalige Freilegung vermieden wird.
- (8) Die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo kann die Zulassung von Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, den Missbrauch ihrer Zulassung ermöglichen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- (9) Wird die Zulassung entzogen oder beenden die Gewerbetreibenden ihre Tätigkeiten vor Ablauf der Zeit, für die ihnen die Berechtigungskarte ausgestellt wurde, so haben sie diese unverzüglich an die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo zurückzugeben.
- (10) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Das Verwaltungsverfahren kann über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abgewickelt werden. Es gelten die Regelungen des Gesetzes zum Verfahren Einheitlicher Ansprechpartner für das Land Brandenburg sowie die §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 des VwVfG für das Land Brandenburg. § 42a des VwVfG in Verbindung mit § 1 des VwVfG für das Land Brandenburg findet für diese Genehmigungen Anwendung.

III. Grabstätten

**§ 7
Ruhezeit**

Die Ruhezeit beträgt

- a) für Körper 25 Jahre und
- b) für Totenasche 15 Jahre.

**§ 8
Arten der Grabstätten**

- (1) Auf dem Friedhof stehen folgende Grabstätten zur Verfügung:
- a) Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen (§ 9 der Satzung),
 - b) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen (§ 10 der Satzung),
 - c) Urnengemeinschaftsgrabstätte (§ 11 der Satzung).
- (2) Bei der Vergabe einer Grabstätte sollen die Wünsche der Antragsteller weitestgehend berücksichtigt werden, ein Anspruch auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (3) Normale Beeinträchtigungen durch Bäume, Pflanzen und Friedhofseinrichtungen sind zu dulden.

**§ 9
Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen**

- (1) Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen sind Grabstätten mit ein, zwei oder mehr Grabstellen, die für die Beisetzung der Körper der verstorbenen Personen bestimmt sind. Sie werden auf Antrag einer Nutzungsberechtigten Person vergeben. Pro Grabstelle darf nur eine Person beigesetzt werden.
- (2) Die Dauer des Nutzungsrechtes für Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen beträgt 25 Jahre.
- (3) In Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo anstelle eines Körpers auch Totenasche beigesetzt werden. Pro Grabstelle können bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Die Beisetzung der Totenasche darf während der Ruhezeit nicht oberhalb eines bereits beigesetzten Körpers (Sarg) erfolgen.
- (4) Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen werden mit folgenden Abmessungen angelegt:

einstellige Wahlgrabstätte (Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr)	
Länge mit Denkmal:	1,50 m
Breite:	1,00 m
Abstand:	0,50 m

einstellige Wahlgrabstätte (Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr)	
Länge mit Denkmal:	2,50 m
Breite:	1,00 m
Abstand:	0,50 m

zweistellige Wahlgrabstätte	
Länge mit Denkmal:	2,50 m
Breite:	3,00 m
Abstand:	0,50 m

dreistellige Wahlgrabstätte	
Länge mit Denkmal:	2,50 m
Breite:	4,50 m
Abstand:	0,50 m

**§ 10
Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen**

- (1) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen sind Grabstätten mit vier Grabstellen, die ausschließlich für die Beisetzung der Totenasche verstorbener Personen bestimmt sind. Sie werden auf Antrag einer Nutzungsberechtigten Person vergeben. Pro Grabstelle darf nur eine Urne beigesetzt werden.
- (2) Die Dauer des Nutzungsrechtes für Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen beträgt 20 Jahre.
- (3) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen werden mit folgenden Abmessungen angelegt:

Länge:	1,10 m
Breite:	1,10 m
Abstand:	0,50 m

**§ 11
Urnengemeinschaftsgrabstätte**

Die Urnengemeinschaftsgrabstätte ist eine Grabstätte, in der in einem Rasenfeld die Totenasche von Personen beigesetzt wird,

ohne dass das einzelne Grab erkennbar ist. Die Errichtung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen auf der Rasenfläche ist untersagt. Das Ablegen von Blumenschmuck o. Ä. ist nur an der dafür eingerichteten Stelle möglich.

IV. Gestaltung der Grabstätten

§ 12

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist in ihrer gesamten Größe so zu gestalten, dass das pietätvolle Gedenken an die Verstorbenen in einzelnen Teilen und seiner Gesamtheit nicht beeinträchtigt wird. Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes anzupassen. Das Aufstellen oder Anbringen von Gegenständen mit Aussagen gegen die verfassungsmäßige Ordnung ist verboten.

(2) In Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo werden einheitliche Grabfelder mit den entsprechenden Gestaltungsgrundsätzen eingerichtet.

(3) Einfassungen der Grabstätten sind bis zur äußeren Begrenzung zulässig. Sie dürfen aus Naturstein oder niedrigen Heckenpflanzen bestehen. Die Errichtung von Zäunen ist nicht gestattet. Die Grabeinfassungen mit Naturstein (Kiesel, Marmorsteinen etc.), Rinden oder ähnlichen Materialien aufzufüllen ist zulässig. Platten, welche das ganze Grab bedecken werden nur auf Antrag durch die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo genehmigt.

(4) Jede Bepflanzung der Rasenfelder der Urnengemeinschaftsgrabstätten ist untersagt. Auf allen Grabstätten ist die Bepflanzung mit Bäumen untersagt. Soweit eine Bepflanzung der Grabstätte erlaubt ist, dürfen die Gewächse andere Grabstätten oder die sonstigen Anlagen sowie Wege des Friedhofes nicht beeinträchtigen.

V. Beisetzungen

§ 13

Nutzungsrechte

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Drachhausen/Hochoza. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Grabstelleninhaber (nutzungsberechtigte Personen) erwerben mit der Entrichtung der Nutzungsgebühr kein uneingeschränktes Eigentumsrecht an der Grabstätte, sondern lediglich ein zeitlich begrenztes Recht zur Bestattung der Verstorbenen und zur Gestaltung und Ausstattung der Fläche im Rahmen der geltenden Friedhofssatzung. Der Ersterwerb des Nutzungsrechtes für eine Wahlgrabstätte ist auch vor Eintritt eines Todesfalls möglich.

(2) Die Nutzungsberechtigte Person ist der Erwerber einer Grabstätte. Dieses Recht kann unabhängig von der gesetzlichen Bestattungspflicht erworben werden.

(3) Die Beisetzung erfordert ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte. Sofern noch kein Nutzungsrecht besteht, ist die Anmeldung nach § 14 der Antrag auf Zuweisung eines Nutzungsrechtes.

(4) Das Nutzungsrecht wird durch die Zahlung der Gebühr erworben. Der Bescheid gilt als Nachweis für das verliehene Recht. Durch das Nutzungsrecht erlangt die berechtigte Person das Recht auf ausschließliche Gestaltung und Pflege der ausgewählten Grabstätte durch sich und seine Angehörigen bzw. seinen Rechtsnachfolger.

(5) Ein Anspruch auf Zuweisung eines Nutzungsrechtes an einer bestimmten Grabstätte, auf Verlängerung oder auf Unveränderlichkeit eines bestehenden Nutzungsrechtes besteht nicht.

(6) Eine Beisetzung in einer noch freien Grabstelle einer zwei- oder mehrstelligen Wahlgrabstätte ist nur erlaubt, wenn die Dauer des Nutzungsrechtes mindestens der Dauer der Ruhezeit (§ 7) der nunmehr beizusetzenden Person entspricht. Einem Antrag auf Verlängerung ist zu entsprechen, wenn keine Schließung nach § 3 beabsichtigt ist und die Nutzungsberechtigte Person ihre Pflichten nach dieser Satzung nicht grob missachtet hat.

(7) Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes (Verlängerung) ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(8) Der Ablauf des Nutzungsrechtes wird in der ortsüblichen Weise bekannt gegeben.

(9) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll die Nutzungsberechtigte Person für den Fall ihres Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis ihren Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihr das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen.

Wird bis zu ihrem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in folgender Reihenfolge mit Zustimmung der betreffenden Person über auf die:

- a) durch Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft verbundene Person,
- b) Kinder,
- c) Eltern,
- d) Geschwister,
- e) Enkelkinder (in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter),
- f) Großeltern,
- g) Person, mit der die verstorbene Person in einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelebt hat,
- h) Stiefgeschwister,
- i) nicht unter a) bis h) fallenden Erben.

Kommt für den Übergang des Nutzungsrechtes ein Paar (z.B. b) oder eine Mehrheit von Personen in Betracht, so geht die jeweils ältere der jüngeren Person vor. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo kann das Nutzungsrecht auf eine andere Person übertragen werden.

(10) Lehnen die in Absatz 9 Satz 2 genannten Personen den Übergang des Nutzungsrechtes ab und ist auch keine sonstige Person vorhanden, auf die mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo das Nutzungsrecht übertragen werden kann, kann die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo die Grabstätte abräumen und die Gräber mit Rasen einsäen. Die Gemeinde Drachhausen/Hochoza ist nicht verpflichtet, abgeräumte Pflanzen, Grabmale oder sonstige Gegenstände aufzubewahren.

§ 14

Anmeldung der Beisetzung

(1) Beisetzungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo anzumelden. Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) Name und Anschrift der Person, die das Nutzungsrecht beantragt,
- b) sofern für die das Nutzungsrecht beantragende Person eine Vertreterin oder ein Vertreter (z. B. Bestattungsunternehmen) handelt, die schriftliche Vertretungs- oder Auftragserteilung,
- c) der Nachweis, dass der Sterbefall oder bei Totgeburten die Geburt beim zuständigen Standesamt beurkundet oder die Beurkundung zurückgestellt wurde,
- d) bei Fehlgeborenen eine ärztliche Bescheinigung, aus dem sich das Datum und der Umstand der Fehlgeburt ergibt sowie Name und Anschrift der Mutter,
- e) den Nachweis des Nutzungsrechtes, sofern eine Beisetzung in einer mehrstelligen Grabstätte beantragt wird.

(2) Die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo setzt im Einvernehmen mit den Angehörigen oder dem beauftragten Bestattungsunternehmen Ort und Zeit der Bestattung fest. Trauerfeiern und Bestattungen erfolgen nur an Werktagen, Ausnahmen können zugelassen werden.

§ 15

Ausheben und Schließen der Gräber

(1) Der Nutzungsberechtigten Person obliegt die Beisetzung einschließlich der Aushebung und Schließen des Grabes, des Transportes und des Versenkens des Sarges oder Urne durch die Beauftragung eines Bestattungsunternehmens. Die Arbeiten sind mit der erforderlichen Sachkunde nach den Vorschriften dieser Satzung durchzuführen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Oberkante des Sarges mindesten 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Die Gräber für die Beisetzung von Särgen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein. Bei zwei- und mehrstelligten Grabstätten sind die Gräber so auszuheben, dass die in der Grabstätte zugelassene Anzahl der Beisetzungen erfolgen kann.

(3) Es gelten die §§ 6 bis 9 und die Anlage 1 sowie die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift „Friedhöfe und Krematorien“ der Sozialversicherung Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16

Särge und Urnen

(1) Es gilt ein Sarg- und Urnenzwang. Särge müssen so festgefügt und abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen, Sargabdichtungen und Überurnen müssen aus leicht abbaubarem und umweltfreundlichem Material bestehen. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstige umweltgefährdende Lacke oder Zusätze enthalten und sie müssen innerhalb der Ruhezeit abbaubar sein. Die Kleidung von Leichen soll aus Papierstoff und Naturmaterialien bestehen.

(2) Auf Antrag wird eine Befreiung vom Sargzwang erteilt, wenn die verstorbene Person einer Religionsgemeinschaft angehört hat, in der die Beisetzung in einem Sarg nicht vorgesehen oder unerwünscht ist.

§ 17

Trauerfeiern und Benutzung der Trauerhalle

(1) Trauerfeiern können am Grab oder in der Trauerhalle stattfinden.

(2) Die Trauerhalle dient ausschließlich zur Durchführung von Trauerfeiern. Ihre Benutzung ist bei der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo zu beantragen. Die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo bestimmt Zeit und Dauer der Benutzung.

(3) Die Dekoration der Trauerhalle ist Angelegenheit der antragstellenden Person. Nach Abschluss der Trauerfeier ist diese unverzüglich zu entfernen. Särge müssen während der Benutzung der Trauerhalle geschlossen sein.

§ 18

Errichtung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo. Dem Antrag ist beizufügen:

- a) die Angabe der Grabstätte, auf der das Grabmal errichtet werden soll,
- b) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab unter Angabe des Materials, der Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung,

(2) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung den allgemeinen Anforderungen entsprechen. Anderenfalls kann die Errichtung durch die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo versagt werden. Die Grabmale sind in einer Flucht zu setzen.

(3) Die Grabmale und sonstigen Anlagen sind nach den allgemein anerkannten technischen Regeln zu errichten. Es gilt § 9 der Unfallverhütungsvorschrift „Friedhöfe und Krematorien“ der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau in Verbindung mit der TA Grabmal in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die Erlaubnis erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis errichtet oder geändert worden ist.

§ 19

Pflichten der nutzungsberechtigten Person

(1) Sofern es sich nicht um die Urnengemeinschaftsgrabstätte handelt, hat die nutzungsberechtigte Person die Grabstätte

spätestens drei Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten. Die Grabstätte ist nach den Vorschriften dieser Satzung dauerhaft instand zu halten und zu pflegen. Zur Ausübung der Pflegearbeiten kann sich die nutzungsberechtigte Person auch Dritter bedienen. Nebenflächen von Grabstätten sind von der nutzungsberechtigten Person anteilig sauber zu halten. Der Einsatz von Herbiziden und Pestiziden ist untersagt.

(2) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte, auch im Fall der Nichtbelegung.

(3) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen auf der Grabstätte sind von der nutzungsberechtigten Person jederzeit in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo prüft mindestens einmal im Jahr die Standfestigkeit gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Ist die Verkehrssicherheit gefährdet, ist die nutzungsberechtigte Person verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo nicht innerhalb von acht Wochen hergestellt, ist die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo dazu auf Kosten der nutzungsberechtigten Person ermächtigt. Die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo kann das Grabmal oder Teile davon sowie Einfassungen entfernen. Die Gemeinde Drachhausen/Hochoza ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren.

Bei Gefahr in Verzug ist die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo berechtigt, auf Kosten der nutzungsberechtigten Person Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Die nutzungsberechtigte Person haftet für jeden Schaden, der durch das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage verursacht wird.

(4) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder nach Entziehung von Nutzungsrechten sind Grabmale, sonstige bauliche Anlagen sowie Pflanzen von der Grabstätte von der bisher nutzungsberechtigten Person zu entfernen. Vor Ablauf der Ruhezeit dürfen Grabstätten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo im Einvernehmen mit der Gemeindevertretung Drachhausen/Hochoza beräumt werden.

§ 20

Maßnahmen bei Nichterfüllung der Pflichten

(1) Kommt eine nutzungsberechtigte Person den Pflichten nach § 19 nicht nach, wird sie von der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo aufgefordert, die Verpflichtung innerhalb einer bestimmten Frist zu erfüllen. § 19 Absatz 3 Satz 3 bleibt unberührt. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis an der Grabstätte.

(2) Kommt die nutzungsberechtigte Person nach Ablauf der gesetzten Frist ihren Pflichten nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person herrichten, pflegen und instandsetzen, insbesondere die Verkehrssicherheit herstellen oder die Grabstätte ganz oder teilweise beräumen und die Gräber mit Rasen einsäen. Die Gemeinde Drachhausen/Hochoza ist nicht verpflichtet, abgeräumte Pflanzen, Grabmale oder sonstige Gegenstände aufzubewahren.

VI. Schlussvorschriften

§ 21

Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 22

Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Drachhausen/Hochoza zu entrichten.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

Mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro kann belegt werden, wer

- a) sich entgegen § 4 außerhalb der Öffnungszeiten oder trotz Untersagung auf dem Friedhof aufhält,
- b) den Verboten des § 5 Abs. 3 und 4 zuwiderhandelt, insbesondere
 - entgegen § 5 Abs. 3a) Wege und Flächen mit Fahrzeugen oder Sportgeräten ohne Ausnahmegenehmigung befährt,
 - entgegen § 5 Abs. 3e) und Abs. 4 Abraum oder Abfälle ohne Ausnahmegenehmigung außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 - entgegen § 5 Abs. 3f) den Friedhof, seine Einrichtungen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt,
 - entgegen § 5 Abs. 3g) Tiere ohne Ausnahmegenehmigung mitbringt,
 - entgegen § 5 Abs. 3l) Waren, Dienst- und Werkleistungen anbietet oder bewirbt,
 - entgegen § 5 Abs. 3m) Druckschriften ohne Ausnahmegenehmigung verteilt,
- c) entgegen § 6 Abs. 1 ohne Zulassung der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo auf dem Friedhof gewerblich tätig ist oder die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 bis 7 missachtet,
- d) entgegen § 11 Kränze, Gestecke, Blumen oder sonstige Gegenstände auf der Urnengemeinschaftsgrabstätte ablegt,
- e) entgegen § 18 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen ohne Erlaubnis der Friedhofsverwaltung des Amtes Peitz/Picnjo errichtet oder verändert,
- f) entgegen § 19 Absatz 1 Satz 5 Herbizide oder Pestizide einsetzt.

Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 05.10.2021 (BGBl. IS. 4607) geändert worden ist in der jeweils geltenden Fassung.

§ 24 Haftung

Die Gemeinde Drachhausen/Hochoza haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Tiere oder durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen durch den Geschädigten oder dritten Personen verursacht werden. Im Übrigen haftet die Gemeinde Drachhausen/Hochoza nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 25 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Drachhausen/Hochoza, beschlossen am 17.06.2021, außer Kraft.

Peitz/Picnjo, 05.06.2023

E. Hölzner
Amtsdirektorin

- Siegel -

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Drachhausen/Hochoza

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19] S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18]), S. 6), des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes (BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl. I/01, [Nr. 16], S. 226) zuletzt geändert durch Artikel 1 des

Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl. I/18, [Nr. 24]) und der Friedhofssatzung der Gemeinde Drachhausen/Hochoza, beschlossen am 25.05.2023, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Drachhausen/Hochoza in ihrer Sitzung am 25.05.2023 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Für die Benutzung des kommunalen Friedhofes und seiner Einrichtungen in der Gemeinde Drachhausen/Hochoza sowie den Erwerb der Nutzungsrechte an Grabstätten werden Gebühren gemäß den nachstehenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist die Nutzungsberechtigte Person einer Grabstätte.
- (2) Die Gebühren einer Amtshandlung hat auch zu entrichten, wer diese veranlasst hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenerhebung

- (1) Die Gebührenerhebung obliegt dem Amt Peitz/Picnjo. Die Gebührenschild entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung und bei den Gebühren für das Nutzungsrecht an Grabstätten mit der Verleihung des Nutzungsrechts. Zuzüglich kann im Rahmen gesetzlicher Änderungen die anfallende Umsatzsteuer erhoben werden.
- (2) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Abweichend davon sind die jährlichen Gebühren nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung am 01.07. des jeweiligen Jahres fällig.
- (3) Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren gemäß Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) vom 16.05.2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18]) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl. I/18, [Nr. 22], S. 29). Eine Aufrechnung ist unzulässig.

§ 4 Gebühren

- (1) Gebühr für den Ersterwerb eines Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten
(Grabstelleneinrichtungsgebühr und Bewirtschaftungskosten für die Nutzungszeit)

- | | |
|---|--------------------------------|
| a) einstellige Wahlgrabstätte für Erdbeisetzungen (Nutzungszeit 25 Jahre) für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr | 271,54 Euro |
| b) Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen (Nutzungszeit 25 Jahre) für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr | |
| - einstellig | 306,84 Euro |
| - zweistellig | 483,37 Euro |
| - dreistellig | 615,77 Euro |
| c) Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen (Nutzungszeit 20 Jahre) | 209,74 Euro |
| d) Wiedererwerb (Verlängerung) des Nutzungsrechtes (pro Jahr) | |
| - bei Wahlgrabstätten nach a) bis b) | 1/25 der Gebühr nach a) bis b) |
| - bei Urnenwahlgrabstätten nach c) | 1/20 der Gebühr nach c) |

- (2) Beisetzung einer Urne auf der Urnengemeinschaftsgrabstätte 695,67 Euro
- (3) Gebühr für eine Bestattung in eine Wahlgrabstätte nach § 4 Absatz 1 b) und c) oder in eine Gemeinschaftsgrabstätte nach § 4 Absatz 2 (Bestattungsgebühr) 159,59 Euro

(4) Gebühr für eine Nutzung der Trauerhalle 106,82 Euro

(5) Nebenkosten (jährliche Bewirtschaftungskosten)

Für Gräber, für die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung bereits ein Nutzungsrecht bestand, werden bis zum Ablauf dieses bestehenden Nutzungsrechtes jährlich erhoben:

- je einstellige Wahlgrabstätte für Erdbeisetzungen für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 6,26 Euro
- je einstellige Wahlgrabstätte für Erdbeisetzungen für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr 10,43 Euro
- je zweistellige Wahlgrabstätte für Erdbeisetzungen 31,29 Euro
- je dreistellige Wahlgrabstätte für Erdbeisetzungen 46,94 Euro
- je Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen 5,05 Euro

Läuft der vor dem Inkrafttreten dieser Satzung bereits begonnene Nutzungszeitraum aus und erfolgt ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes, sind nach dem Wiedererwerb keine weiteren Nebenkosten zu entrichten.

(5a) Für den Gebührenschuldner besteht die Möglichkeit, auf Antrag diese jährlichen Nebenkosten bis zum Ablauf des bestehenden Nutzungsrechtes in einer Summe zu entrichten.

In diesem Fall gilt folgende ermäßigte Gebühr pro Jahr:

- je einstellige Wahlgrabstätte für Erdbeisetzungen für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 2,12 Euro
- je einstellige Wahlgrabstätte für Erdbeisetzungen für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr 3,53 Euro
- je zweistellige Wahlgrabstätte für Erdbeisetzungen 10,59 Euro
- je dreistellige Wahlgrabstätte für Erdbeisetzungen 15,89 Euro
- je Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen 1,74 Euro

§ 5 Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.08.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Drachhausen/Hochoza, beschlossen am 28.04.2006 und die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Drachhausen/Hochoza, beschlossen am 17.06.2021 außer Kraft.

Peitz/Picnjo, 05.06.2023

E. Hölzner
Amtsdirektorin

- Siegel -

Satzung der Gemeinde Drachhausen/Hochoza zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße und den Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ zu entrichtenden Verbandsbeiträge

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. 1/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. 1/22, Nr. 18, S.6) sowie des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. 1/04, Nr. 8, S. 174), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. 1/19, Nr. 36), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. 1/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. 1/17, Nr. 28), sowie des

§ 79 BbgWG in Verbindung mit § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023, Nr. 5), des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz-WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I, S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I, S. 1578), des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. 1/95, Nr. 03, S.14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl 1/17, Nr. 28), und der Satzung des Gewässerverbandes Spree-Neiße, erschienen im Amtsblatt für Brandenburg, Jahrgang 32, Nr. 14 vom 14.04.2021, S. 357 sowie der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“, erschienen im Amtsblatt für Brandenburg, Jahrgang 31, Nr. 49 vom 09.12.2020, S. 1224, hat die Gemeindevertretung Drachhausen/Hochoza in ihrer Sitzung am 25.05.2023 folgende Satzung zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße und den Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ zu entrichtenden Verbandsbeiträge beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Drachhausen/Hochoza ist aufgrund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerverbandes Spree-Neiße sowie des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Den Gewässerverbänden obliegt innerhalb ihrer Verbandsgebiete gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.

(2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß § 25 der Neufassung der Satzung des Gewässerverbandes Spree-Neiße, erschienen im Amtsblatt für Brandenburg, Jahrgang 32, Nr. 14 vom 14.04.2021 und gemäß § 29 der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ erschienen im Amtsblatt für Brandenburg, Jahrgang 31, Nr. 49 vom 09.12.2020 den Verbänden Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen und sind öffentliche Abgaben.

§ 2 Umlageatbestand

(1) Die Gemeinde Drachhausen/Hochoza erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässerverband Spree-Neiße und den Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die von den Verbänden erfasst und gegenüber der Gemeinde Drachhausen/Hochoza mit einem Beitragsbescheid veranlagt wurden. Entsprechend § 80 Abs. 2 BbgWG werden die Verwaltungskosten nur in Höhe von bis zu 15 von Hundert des umlagefähigen Beitrags umgelegt.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben.

(3) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides der Gewässerverbände gegenüber der Gemeinde für das Kalenderjahr festgesetzt (Veranlagungsjahr).

§ 3 Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage (am 01.01. des Kalenderjahres) gemäß § 2 Abs. 3 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist und zwar auch dann, wenn er das Grundstück im Laufe des Kalenderjahres veräußert hat.

- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (4) Eigentümerwechsel und katasterliche Veränderungen am Grundstück (Neuermessungen, Verschmelzungen u. a.) sind von Eigentümern und Erbbauberechtigten unverzüglich beim Amt Peitz/Picnjo mit Nachweisen schriftlich anzuzeigen.

**§ 4
Umlagemaßstab**

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstücks zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 3.

**§ 5
Umlagesatz**

Die Bemessung der Umlage bestimmt sich nach der Größe der Fläche in Quadratmetern und nach der Nutzungsartengruppen, der die Flächen im Liegenschaftskataster zugeordnet sind. Die Nutzungsartengruppen der Flächen sind drei Vorteilsgebietstypen zugeteilt.

Der Umlagesatz beträgt kalenderjährlich pro Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche ab dem Veranlagungsjahr 2023:

für den Gewässerverband Spree-Neiße

Vorteilsgebietstyp	Beitragsbemessungsfaktor	Umlagesatz pro Quadratmeter
1) Siedlung/Verkehr	2,0	0,0025852 €
2) Landwirtschaft	1,0	0,0012926 €
3) Wald	0,5	0,0006463 €

und für den Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“

Vorteilsgebietstyp	Beitragsbemessungsfaktor	Umlagesatz pro Quadratmeter
1) Siedlung/Verkehr	2,0	0,003752 €
2) Landwirtschaft	1,0	0,001876 €
3) Wald	0,5	0,000938 €

§ 6

Entstehen und Fälligkeit der Umlage

- (1) Die Umlage wird kalenderjährlich erhoben.
- (2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben.
- (3) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu zahlen ist.
- (4) Die Umlage ist am 15.08. des Veranlagungsjahres fällig, es sei denn:
 - a) der Umlagebescheid oder ein Änderungsbescheid wird nach dem 14.08. des Veranlagungsjahres bekannt gegeben; die zu entrichtende Umlage ist dann einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.
 - b) Umlageschuldner werden für zurückliegende Jahre vor dem 14.08. des Veranlagungsjahres nachveranlagt; die zu entrichtende Umlage ist dann ebenfalls einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

§ 7

Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Drachhausen zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße und den Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ zu entrichtenden Verbandsbeiträge, beschlossen von der Gemeindevertretung Drachhausen am 06.05.2021, außer Kraft.
- (3) Soweit eine Umlageschuld nach dem bisherigen Recht entstanden ist, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Umlageschuld gegolten haben.

Peitz/Picnjo, den 13.06.2023

Elvira Hölzner
Amtsdirektorin

- Siegel -

Anlage 2 zur Satzung der Gemeinde Drachhausen/Hochoza zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge

Kalkulation der Verwaltungskosten für die Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes Spree-Neiße

Anrechenbare Verwaltungskosten:

Zu den anrechenbaren Verwaltungskosten gehören die Personalkosten der/des Stelleninhaber/in/s, zuzüglich 20 % Gemeinkosten und 20 % Sachkosten.

Der/die Stelleninhaber/in benötigt 40 % zur Bearbeitung der Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes Spree-Neiße.

Sachbearbeiter/in Boden- und Gewässerumlage gem. KGSt	53.500.0 €	40%	21.400,00 €
Gemeinkosten gem. KGSt	21.400.0 €	20%	4.280.0 €
Sachkosten gem. KGSt	9.700,00 €	20%	1.940.0 €
Summe Verwaltungskosten			27.620.00 €

Ermittlung der umlagefähigen Flächen			
Gewässerverband Spree-Neiße			126.032.921 m ²
Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“		+	3.999 m ²
Summe umlagefähige Flächen			126.036.920 m ²

Berechnung der Verwaltungskosten ie m²

<u>Verwaltungskosten</u> Summe	<u>27.620,00 €</u>	
umlagefähige Fläche	126.036.920 m ²	<u>0,00022 €/m²</u>

Gemäß § 80 Abs. 2 BbgWG dürfen die kalkulierten Verwaltungskosten 15 % des umlagefähigen Beitrages nicht übersteigen.

Der Gewässerverband Spree-Neiße hat in seiner Verbandsversammlung am 30.11.2022 einen Beitrag in Höhe von 11,24 €/ha (entspricht 0,001124 €/m²) für Vorteilstyp 2, Beitragsbemessungsfaktor 1,0 beschlossen.

0,001124 €/m ²	x 15%	=	0,000169 €/m ²
		+	<u>0,001124 €/m²</u>
	maximal umlagefähiger Beitrag		<u>0,001293 €/m²</u>

Beitrag Gewässerverband Spree-Neiße + Verwaltungskosten €/m² = Umlagesatz Gewässerverband Spree-Neiße

0,001124 €/m ²	+	0,00022 €/m ²	=	0,001343 €/m ²
---------------------------	---	--------------------------	---	---------------------------

Die kalkulierten Verwaltungskosten i. H. v. 0,00022 €/m² liegen für den Gewässerverband Spree-Neiße über der gesetzlich vorgesehenen Kostenobergrenze. Aus diesem Grund wird der gesetzlich umlagefähige Betrag i. H. v. 0,001293 €/m² zum Ansatz gebracht.

Die Umlage zur Deckung der Verbandslasten für den Gewässerverband Spree-Neiße beträgt:

Flächen Vorteilsgebiet 2, Beitragsbemessungsfaktor	1	0,0012926 €/m ²
Daraus ergibt sich für		
Flächen Vorteilsgebiet 1, Beitragsbemessungsfaktor	2	0,0025852 €/m ²
Flächen Vorteilsgebiet 3, Beitragsbemessungsfaktor	0,5	0,0006463 €/m ²

Anlage zur Satzung zur Umlage der an die Gewässerverbände zu entrichtenden Verbandsbeiträge

Anlage (zu § 5)

Zuordnung der Nutzungsartengruppen zu Vorteilsgebietstypen und Beitragsbemessungsfaktoren

Vorteilsgebietstyp	Nutzungsartengruppen	Beitragsbemessungsfaktor
1 Siedlungs- und Verkehrsfläche	Wohnbaufläche	2,0
	Industrie- und Gewerbefläche	
	Halde	
	Tagebau, Grube, Steinbruch	
	Fläche gemischter Nutzung	
	Fläche besonderer funktionaler Prägung	
	Straßen- und Wegeverkehr	
	Bahnverkehr	
	Flugverkehr	
	Schiffsverkehr	
	Hafenbecken	
2 Landwirtschaft	Landwirtschaft	1,0
	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	
	Fließgewässer	
	Friedhof	
3 Waldflächen	Wald	0,5
	Gehölz	
	Heide	
	Moor	
	Sumpf	
	Unland, Vegetationslose Fläche	
	Stehendes Gewässer	

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II - Nr. 36 vom 14. Mai 2020

Gemeinde Tauer

Satzung der Gemeinde Tauer/Turje zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in den Kindertagesstätten der Gemeinde Tauer / Turje

(Elternbeitragsatzung)

Auf Grundlage von

- §§ 3 Abs. 2, 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. 1/07 Nr. 19 S. 286), in der aktuell gültigen Fassung
- in Verbindung mit § 90 des achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) vom 08.12.1998, in der jeweils geltenden Fassung
- §§ 1; 2; 12; 17 ff., 18, 22 und 23 in Verbindung mit dem Zweiten Gesetzes zur Ausführung des achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 27. Juni 2004 (GVBl. //04 Nr. 16 S. 384), in der jeweils geltenden Fassung
- §§ 67 ff Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – (SGB X, 2. Kapitel) vom 18.01.2011 (BGBl. I S. 130), in der jeweils geltenden Fassung
- Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Gute-Kita-Gesetz) des Bundes vom 19.12.2018 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Tauer/Turje in seiner Sitzung am 11.05.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Satzung bildet die rechtliche Grundlage des Trägers für die Erhebung von Elternbeiträgen der Personensorgeberechtigten/ Eltern für die Inanspruchnahme eines Platzes in den Kindertagesstätten der Gemeinde Tauer/Turje auf der Grundlage des SGB VIII und den landesrechtlichen Bestimmungen des Landes Brandenburg. Der Rechtsanspruch für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte obliegt dem Kind. Die Satzung gibt die Rechtsgrundlage, dass die Personensorgeberechtigten für das Kind zu Elternbeiträgen herangezogen werden können. Diese Satzung ist daher zur Aufgabenerfüllung des Rechtsanspruches des Kindes zu verstehen und auf das Allgemeinwohl des Kindes ausgerichtet. Die Gemeinde Tauer/Turje betreibt zur Betreuung der Kinder Kindertagesstätten (Kinderkrippe, Kindergarten, Kinderhort) und erhebt für die Inanspruchnahme dieser Einrichtungen Elternbeiträge.

§ 2 Geltungsbereich

Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte in der Gemeinde Tauer / Turje (nachfolgend Kita genannt) werden Elternbeiträge nach dieser Satzung erhoben.

§ 3 Begriffsbestimmung

(1) Elternbeiträge

Elternbeiträge sind der Anteil der Personensorgeberechtigten zu den Betriebskosten gem. § 17 Abs. 1 S. 1 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG). Die Betriebskosten sind gem. § 15 KitaG zu ermitteln. Zur Ermittlung der Elternbeiträge wird eine Kalkulation erstellt. In den Elternbeiträgen sind alle weiteren Leistungen (Ausnahme: Essengeld) gem. § 17 Abs. 1 S. 2 KitaG enthalten.

(2) Essengeld

Das Essengeld ist ein Zuschuss durch die Personensorgeberechtigten zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe

der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen. Die durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen sind der Gegenwert, den die Personensorgeberechtigten dadurch einsparen, dass das Kind in der Kita/ Hort Mittag isst.

(3) Einkommen

Grundsätzlich ist das Einkommen als Bruttoeinkommen der Eltern heranzuziehen. Die Ausgestaltung, welches Einkommen die Grundlage bildet und welche Absetzungen vorgenommen werden, richtet sich im Folgenden nach dieser Satzung.

Bei Lebensgemeinschaften sowie Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Dabei kommt es nicht auf die Personensorgeberechtigung für das betreffende Kind an. Steht ein Lebenspartner oder Partner der Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft in keiner kinschaftsrechtlichen Beziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unberücksichtigt.

(4) Beitragsschuldner/Zahlungsverpflichteter

Beitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten. Personensorgeberechtigte sind Personen, denen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

(5) Kita-Jahr

Das Kita-Jahr beginnt gemäß § 2 Abs. 4 KitaG am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.

(6) Unterhaltsberechtigte Kinder

Als unterhaltsberechtigte Kinder werden alle Kinder berücksichtigt, die sich nicht selbst unterhalten können. Unterhaltsberechtigt ist gem. § 1602 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) nur wer außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Als unterhaltsberechtigte Kinder können insbesondere die Kinder angenommen werden, für die das Kindergeld oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz (EStG) in Anspruch genommen wird.

(7) Besucherkinder

Besucherkinder sind Kinder, die in der Kindertagesstätte nur vorübergehend betreut werden.

§ 4 Rechtsanspruch

(1) Das Kind hat gemäß dem § 24 SGB VIII und § 1 dem Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg einen Anspruch auf Kindertagesbetreuung.

(2) Voraussetzung für die Aufnahme des Kindes in die Kita ist ein Rechtsanspruch gemäß § 1 KitaG und die Anmeldevereinbarung mit dem Träger. Bei verlängerten Betreuungszeiten über die Mindestbetreuungszeit hinaus, ist ein positiver Bescheid des Rechtsanspruches notwendig.

§ 5 Anmeldung Betreuungsverhältnis

(1) Zwischen dem Träger der Einrichtung und den Personensorgeberechtigten ist eine Anmeldevereinbarung abzuschließen, die das Betreuungsverhältnis in der Kindertagesstätte regelt.

(2) In der Anmeldung sind die Betreuungszeiten für das Kind verbindlich zu regeln. Voraussetzungen für verlängerte Betreuungszeiten ergeben sich aus dem KitaG und dem bestandskräftigen Bescheid gem. § 4 der Satzung.

(3) Bei Abweichen von der täglichen Mindestbetreuungszeit kann eine wöchentliche Betreuungszeit festgelegt werden. Diese wöchentliche Betreuungszeit ist hierbei einen Monat im Voraus ab Beginn der wöchentlichen Betreuungszeit mit der betreffenden Kita zu vereinbaren.

(4) Bei Kindern unter einem Jahr wird der tatsächliche Betreuungsumfang nach dem tatsächlichen Bedarf, der sich aus der häuslichen Abwesenheit der Eltern ergibt, festgelegt.

(5) Wechselt das Kind die Kindertagesstätte bzw. Kindertagespflege so ist vor Anmeldung die Kündigungsbestätigung/Ab-

meldebestätigung der zuletzt besuchten Kindertagesstätte bzw. Kindertagespflege vorzulegen.

§ 6 Betreuungszeiten

(1) Die Betreuungszeit richtet sich nach § 1 Abs. 3 des KitaG.

Folgende Betreuungszeiten stehen zur Auswahl:

- | | |
|-------------------------------|------------------------------------|
| für Kinder bis zu Einschulung | bis 6 Std./tägl. bzw. 30 Std./Wo. |
| | bis 7 Std./tägl. bzw. 35 Std./Wo. |
| | bis 8 Std./tägl. bzw. 40 Std./Wo. |
| | bis 9 Std./tägl. bzw. 45 Std./Wo. |
| | bis 10 Std./tägl. bzw. 50 Std./Wo. |
| für Kinder im Grundschulalter | bis 4 Std./tägl. bzw. 20 Std./Wo. |
| | bis 5 Std./tägl. bzw. 25 Std./Wo. |
| | bis 6 Std./tägl. bzw. 30 Std./Wo. |
| | bis 7 Std./tägl. bzw. 35 Std./Wo. |
| | bis 8 Std./tägl. bzw. 40 Std./Wo. |

(2) Innerhalb der Öffnungszeiten kann die Betreuungszeit, unter Berücksichtigung des Rechtsanspruchs, nach Bedarf und im Rahmen der vereinbarten Betreuungszeit in Anspruch genommen werden. Zur Sicherung einer qualifizierten pädagogischen Betreuung, ist eine Betreuungszeit für Kinder, grundsätzlich in der Kernzeit von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr zu ermöglichen. In der Zeit von 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr sollte das Kind die pädagogischen Angebote wahrnehmen können und daher in dieser Zeit nicht abgeholt werden, bzw. vor dieser Zeit durch die Personensorgeberechtigten/Eltern in die Kindertagesstätte gebracht worden sein.

(3) Der vereinbarte Betreuungsbedarf kann für alle Altersgruppen täglich variabel genutzt werden. Mit der Einrichtungsleitung ist, im Fall der variablen Nutzung, ein fester Wochenturnus zu vereinbaren. Innerhalb einer Woche darf die tatsächliche Inanspruchnahme die vereinbarten Betreuungszeiten nicht überschreiten.

(4) Gesetzliche Feiertage, die Schließtage und Erkrankungen des Kindes im Verlauf von Montag bis Freitag haben keine aufschiebende Wirkung auf die verbleibenden Arbeitstage der Woche. Die durch einen Feiertag, Schließtag bzw. eine Erkrankung nicht nutzbaren Betreuungszeiten, können nicht auf die verbleibenden Wochentage verlagert werden.

(5) Für den Krippenbereich wird eine Eingewöhnungszeit von bis zu zwei Wochen mit vereinbarter Anwesenheit der Eltern für Kinder angeboten.

(6) Änderungen des Betreuungsumfanges müssen von den Personensorgeberechtigten bis zum 15. des Vormonats beantragt werden. Die Änderung wird grundsätzlich mit Beginn des nachfolgenden Monats wirksam. Ausnahmen sind nur bei kurzfristiger Arbeitsaufnahme möglich.

(7) An schulfreien Tagen und während der Ferien ist eine erhöhte Betreuung der Hortkinder unter Berücksichtigung des Rechtsanspruches möglich. Die Zeiten dieser Ferienbetreuung sind beim Träger schriftlich zu beantragen und werden mit der Einrichtung abgestimmt. Der erhöhte Beitrag ermittelt sich aus der Differenz des sonst fälligen Elternbeitrags während der Schulzeit und dem Beitrag, der sich aufgrund der erhöhten Betreuungszeit während der Ferien ergibt.

(8) Kinder ab Schuleintritt werden nur in der vereinbarten Zeit betreut. Für die Betreuung der Kinder bei Unterrichtsausfällen hat die Schule Sorge zu tragen.

(9) Die Schließzeiten der Kindereinrichtungen werden vom Träger beschlossen und rechtzeitig bekannt gegeben. Die Einrichtung kann bis zu 20 Arbeitstage im Jahr ganz oder teilweise geschlossen werden. Darüber hinaus gehende Schließtage werden gesondert vom Träger beschlossen.

(10) Während der Schließtage und der Schließzeiten besteht kein Anspruch auf Betreuung in der angemeldeten Kita. Es wird ein entsprechender Ersatz für die Sommerschließzeit angeboten, soweit der Bedarf durch die Personensorgeberechtigten/Eltern nachgewiesen wird.

(11) Gemeinsame Ferien der Familie sind dienlich für das Wohl des Kindes und für die Wahrung des Familienzusammenhanges. Ein ununterbrochener Aufenthalt des Kindes in der Kindertagesstätte dürfte in der Regel dem Kindeswohl nicht entsprechen.

(12) Der Träger ist berechtigt, die Einrichtung bei Krankheit des Personals zeitweilig zu schließen, falls Aufsicht und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet werden können, sowie bei ansteckenden Krankheiten oder aus anderen zwingenden dienstlichen Gründen. Die Personensorgeberechtigten/Eltern werden über den Grund und die voraussichtliche Dauer der zeitweiligen Schließung so schnell wie möglich informiert.

(13) Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus dem in Abs. 12 genannten zwingenden Grund geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadenersatz.

§ 7 Elternbeitrag

(1) Elternbeiträge sind sozialverträglich zu gestalten und nach dem Elterneinkommen, der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln.

Die Höhe des Elternbeitrags bemisst sich nach:

- dem Einkommen der Eltern,
- dem vereinbarten Betreuungsumfang/der vereinbarten Betreuungszeit,
- der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder
- der Betreuungsart des Kindes.

(2) Die Elternbeiträge werden nach folgenden Altersgruppen erhoben:

- Krippe Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres i. V. m. Abs. 17
- Kindergarten Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt
- Hort Kinder im Grundschulalter

(3) Die Elternbeiträge sind durch die Beitragsschuldner zu entrichten.

(4) Eine Festsetzung erfolgt auf der Grundlage der Satzung in Verbindung mit den Betreuungszeiten laut Anmeldung mittels eines Elternbeitragsbescheides.

(5) Die Elternbeiträge werden jährlich neu festgelegt.

(6) Der Elternbeitrag wird für 12 Monate erhoben und gilt als monatlicher Festbetrag. Wenn aufgrund von Schließtagen die Kindertagesstätte mindestens zwei zusammenhängende Wochen geschlossen bleibt, ist der 7. Monat des Kalenderjahres zahlungsfrei.

(7) Ein vorübergehendes Fernbleiben des Kindes von der Kita oder ein Betreuungsabbruch ohne rechtsgültige Abmeldung nach § 5 Abs. 7 seitens der Personensorgeberechtigten befreien nicht von der Zahlungspflicht.

(8) Für die Eingewöhnungszeit nach § 6 Abs. 5 wird kein Elternbeitrag erhoben.

(9) Bei Pflegekindern ist das Einkommen der Pflegeeltern nicht zugrunde zu legen. Der Elternbeitrag ist in Höhe des Durchschnittssatzes der Elternbeiträge des Trägers festzusetzen.

(10) Bei mehr als einem unterhaltsberechtigten Kind, werden die Beiträge gestaffelt. Der Elternbeitrag vermindert sich bei jedem weiteren unterhaltsberechtigten Kind für jedes betreute Kind um 10 %.

- | | |
|--|---------------------|
| • für 1 unterhaltsberechtigtes Kind | 100 % vom Beitrag |
| • für 2 unterhaltsberechtigten Kinder | je 90 % vom Beitrag |
| • für 3 unterhaltsberechtigten Kinder | je 80 % vom Beitrag |
| • für 4 unterhaltsberechtigten Kinder | je 70 % vom Beitrag |
| • für 5 unterhaltsberechtigten Kinder | je 60 % vom Beitrag |
| • ab dem 6. Kind gilt Beitragsfreiheit | |

(11) Grundlage für die Bestimmung der Höhe des Elternbeitrags bildet das Bruttoeinkommen des Vorjahres in Bezug auf das Kita-Jahr gemäß § 3 Abs. 5.

(12) Der Elternbeitrag entsteht auch, wenn das Kind die Betreuung in der Kindertagesstätte beispielsweise durch Urlaub, Krankheit oder Kur nicht in Anspruch nimmt. Gleiches gilt für die Betreuungszeiten, die aus Gründen höherer Gewalt, z. B. Streik, Unwetter usw., nicht in Anspruch genommen werden konnten.

(13) Bei einer Abwesenheit des Kindes von mindestens 4 zusammenhängenden Wochen kann in begründeten Fällen (z. B. Krankenhausaufenthalt des Kindes, Krankenhausaufenthalt des Kindes oder längere, zusammenhängende Erkrankungen) für diesen Zeitraum auf Antrag und bei Vorlage entsprechender Nachweise die Erstattung des Beitrages gewährt werden. Auf die Gewährung der Erstattung besteht kein Anspruch.

(14) Der Elternbeitrag wird als Monatsbeitrag auf der Grundlage der Elternbeitragsberechnung erhoben, Ausnahme ist die Zahlung der Beitragsschuld für Kinder, die als Besucherkind einen täglichen Elternbeitrag zu zahlen haben.

(15) Der Elternbeitrag entsteht am ersten Tag des Monats, in dem das Kind in die Kita aufgenommen wird und danach mit jedem ersten Tag eines Kalendermonats. Sie endet am letzten Tag des Monats, in dem das Kind die Kita verlässt. Dies gilt auch bei Veränderungen der Betreuungszeit.

(16) Erfolgt die Aufnahme des Kindes im Alter bis zur Einschulung vor dem 15. des Monats, wird der volle Elternbeitrag erhoben. Erfolgt die Aufnahme ab dem 15. des Monats, wird der halbe Elternbeitrag berechnet.

(17) Der Elternbeitrag für einen Krippenplatz erfolgt mit der Aufnahme in die Krippe, soweit keine Eingewöhnungszeit andere Berechnungen vorsieht. Der Beitrag für einen Krippenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat, auch wenn es vorzeitig den Kindergarten besucht oder in einer altersgemischten Gruppe betreut wird. Ab dem Monat der auf die Vollendung des 3. Lebensjahres folgt, wird der Beitrag für einen Kindergartenplatz berechnet. Bei Eintritt in die Grundschule erfolgt die Neuberechnung zum Schuljahresbeginn (1. August) des laufenden Jahres, sofern die Kinder im Hort betreut werden und das KitaG nicht anderes bestimmt.

(18) Fehlt ein Kind entschuldigt über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Betreuungsplatz drei Monate erhalten. Die Beitragspflicht bleibt unberührt. Über Ausnahmen entscheidet der Träger auf Antrag der Personensorgeberechtigten.

(19) Wenn ein Kind über die Öffnungszeit der Kita und/oder über die vereinbarte Wochenstundenzeit hinaus betreut werden muss, kann es zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses führen, sofern die Personensorgeberechtigten/Eltern dies zu vertreten haben. Unabhängig davon wird der erhöhte Betreuungsaufwand, in Form eines gesonderten Beitragsbescheides festgesetzt. Der erhöhte Beitrag ermittelt sich aus der Differenz des sonst fälligen Elternbeitrags und dem Beitrag, der sich aufgrund der erhöhten Betreuungszeit ergibt.

(20) Für die Inanspruchnahme einer Betreuungszeit für Hortkinder während schulfreien Tagen und der Ferien gilt § 6 Abs. 7 der Satzung. Die Beiträge richten sich nach der in der Anlage 1 festgelegten Elternbeiträge für die Hortplätze entsprechend der Betreuungszeit. Für die Inanspruchnahme einer geänderten Betreuungszeit ist § 6 Abs. 6 dieser Satzung maßgeblich.

(21) Bei getrenntlebenden Elternteilen bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils unberücksichtigt. In diesem Fall wird das Einkommen des betreuenden Elternteils, einschließlich der Unterhaltsleistungen des anderen Elternteils zugrunde gelegt.

(22) Die Höhe der zu zahlenden Elternbeiträge ist in den Anlage 1 zu entnehmen und ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 8

Beitragsfreiheit/ -ermäßigung/ -übernahme

(1) Soweit das KitaG Elternbeitragsfreiheit vorsieht, sind für diesen Zeitraum durch die Beitragsschuldner keine Beiträge zu entrichten. Diese Zeiträume sind beitragsfrei.

(2) Keinen Elternbeitrag gemäß § 2 Abs. 1 KitaBBV zahlen Personensorgeberechtigte, wenn diese selbst oder deren Kind

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
- Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches sozialgesetzbuch,
- Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,

- Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes,
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten oder
- Geringverdienende sind, mit einem Haushaltseinkommen von weniger als 20.000,00 € netto im Jahr.

(3) Die Elternbeiträge können gem. § 90 Abs. 4 SGB VIII auf Antrag teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung dem Kind oder seinen Eltern nicht zuzumuten ist. Antragsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten. Über die schriftlich einzureichenden Anträge entscheidet der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Spree-Neiße.

(4) Für Kinder aus Pflegefamilien (§ 33 SGB VIII) und aus Heimeinrichtungen (§ 34 SGB VIII) können die durchschnittlichen Elternbeiträge gem. § 17 Abs. 1 S. 3 KitaG vom Fachbereich Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Spree-Neiße erstattet werden.

§ 9

Einkommen

I. Einkommen

(1) Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach dem anzurechnenden Bruttoeinkommen des Vorjahres der in § 3 Abs. 3 der Satzung genannten Personen. Für den Begriff des Einkommens gelten die Vorschriften des § 2 Einkommensteuergesetz (EStG) entsprechend. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehepartners bzw. Lebenspartners ist nicht zulässig.

(2) Das Bruttoeinkommen des Vorjahres berechnet sich aus dem Einkommen abzüglich der Absetzungen (Teil I minus Teil II)

(3) Zum Einkommen gehören:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
- Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
- sonstige Einkünfte und Einnahmen, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für Personensorgeberechtigte/Eltern

(4) zu den sonstigen Einkünften gehören u. a.:

- Renten
- Unterhaltsleistungen an den Personensorgeberechtigten/Eltern
- Einnahmen nach dem SGB III, wie Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Insolvenzausfallgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld
- Leistungen nach SGB XII und SGB II
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, wie Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, Wehrgeldgesetz
- Elterngeld nach Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz; soweit es den Betrag in Höhe von 300 Euro im Monat überschreitet

(5) Zum Einkommen gehören nicht:

- Einkommen der Kinder (wie Ausbildungsvergütung, Leistungen nach dem BAföG),
- Kindergeld,
- einmalige Abfindungen,
- Pflegegeld wegen Behinderungen
- Baukindergeld des Bundes
- Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz (Eig-ZulG)

II. Absetzungen

(6) Von dem Einkommen gem. Teil I. können Absetzungen wie folgt vorgenommen werden:

- a) nachweislich gesetzliche oder gerichtlich festgestellte Unterhaltsleistungen der in § 3 Abs. 3 der Satzung genannten Personen an nicht in der Familie lebenden Personen,

- b) Werbungskosten gem. § 9a EStG in der Höhe des jeweiligen geltenden Pauschalsatzes oder die durch den Einkommenssteuerbescheid nachgewiesenen höheren Werbungskosten.

§ 10

Nachweise und Auskunftspflichten

(1) Bei Antragstellung durch die Personensorgeberechtigten sind die Beitragsschuldner verpflichtet, und danach jährlich, dem Träger Auskunft über die Einkommensverhältnisse zu erteilen und dies durch Vorlage geeigneter Belege nachzuweisen (Einkommenserklärung). Soweit die Beitragsschuldner in Lebenspartnerschaften im Sinne von § 3 Abs. 3 der Satzung leben, haben die Beitragsschuldner die Verpflichtung, alle erforderlichen und geeigneten Nachweise hinsichtlich Einkommen und Absetzungen auch für die Lebenspartner zu erbringen (= Mitwirkungspflicht).

(2) Das Einkommen und Absetzungen sind jährlich für das vorhergehende Jahr mit geeigneten Einkommensnachweisen durch die Beitragsschuldner nachzuweisen. Geeignete Einkommensnachweise sind unter anderem:

- Einkommenssteuerbescheid
- Lohnsteuerbescheinigung
- Bewilligungsbescheid der Agentur für Arbeit
- Bescheid über Bafög
- Nachweis über Krankengeld
- Rentenbescheid
- Elterngeldbescheid
- lückenlos vom Arbeitgeber ausgestellte Verdienstnachweise oder andere geeignete Nachweise.

Die Einkommensnachweise sind vollständig und ohne Streichungen einzureichen.

(3) Bei selbständigen Einkommen sind der Steuerbescheid des vergangenen Jahres, bzw. die vorläufige BWA bzw. Einnahme-Überschussrechnungen des vorherigen Jahres vorzulegen um daraus das durchschnittliche Einkommen zu berechnen.

(4) Bei Selbstständigen im ersten Jahr ist eine Einkommensselbsteinschätzung vorzunehmen.

(5) Sofern kein Einkommenssteuerbescheid für das vergangene Kalenderjahr vorliegt, ist bei Selbstständigen zunächst von einer Selbstauskunft auszugehen. In diesem Fall ergeht ein vorläufiger Bescheid. Der Beitragsschuldner hat den Einkommensbescheid dem Träger unverzüglich vorzulegen, sobald der diesen erhält. Kommt der Beitragsschuldner dieser Verpflichtung nicht nach, wird der Höchstbeitrag nach der Elternbeitragstabelle gem. der Anlage 1 der Satzung erhoben.

(6) Bei schriftlicher Anerkennung der höchsten Einkommensstufe durch den Beitragsschuldner, ist kein Nachweis des Einkommens bzw. der Absetzungen notwendig.

(7) Im Fall der Elternbeitragsbefreiung nach § 2 **Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV)** sind geeignete Belegen durch die Beitragsschuldner unterjährig und unverzüglich vorzulegen. Haben die Beitragsschuldner eine verspätete Abgabe der Belege zu verantworten erfolgt keine Erstattung der zu zahlen- den bzw. gezahlten Elternbeiträge.

(8) Erbringen die Beitragsschuldner keinen Nachweis, keinen glaubhaft gemachten Nachweis oder unvollständige Nachweise, dann wird der Höchstbeitrag festgesetzt. Dies gilt auch, wenn der Beitragsschuldner trotz einmaliger schriftlicher Aufforderung unter Fristsetzung, die gesetzte Frist verstreichen ließ und die Nachweise nicht vollständig erbringt.

(9) Der Nachweis über unterhaltsberechtigten Kinder ist durch entsprechende Belege zu erbringen.

(10) Die Personensorgeberechtigten/Eltern haben die Pflicht, alle Veränderungen der familiären Situation unverzüglich mitzuteilen. Die gilt grundsätzlich bei:

- Adressänderungen/Wohnortwechsel
- Eheschließung der Eltern
- Bildung eines gemeinsamen Haushaltes der Eltern
- Trennung und/ oder Scheidung der Eltern mit einhergehender räumlicher Trennung

- Geburt eines im Haushalt lebenden Kindes
- Auszug eines Geschwisterkindes usw.

§ 11

Fälligkeiten/Zahlungsweise

(1) Der Elternbeitrag wird mit dem ersten Tag des Entstehens der Beitragsschuld zum 15. des laufenden Monats fällig.

(2) Der Elternbeitrag ist bis zum 15. eines jeden Monats zu zahlen und sollte über SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen werden.

(3) Nicht gezahlte Elternbeiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg (VwVGBbg).

§ 12

Besucherkinder

(1) Besucherkinder können grundsätzlich nur bei freien Kapazitäten aufgenommen werden und wenn die personelle und organisatorische Situation der Kindereinrichtung es erlaubt. Auf die Aufnahme besteht kein gesetzlicher Anspruch. Voraussetzung ist die Anmeldung nach § 5.

(2) Bei zeitweiliger Unterbringung (max. 20 Arbeitstage pro Kalenderjahr) von Kindern in Kindertagesstätten ist als Tagessatz der Durchschnittssatz der Elternbeitragstabelle festzusetzen. Die zur Auswahl bestehenden Betreuungszeiten richten sich nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung.

(3) Essengeld ist zusätzlich zu zahlen.

§ 13

Essengeld

Für das Essengeld wird eine gesonderte Satzung erlassen. Das Essengeld ist zusätzlich zum Elternbeitrag für die Inanspruchnahme eines Kita-Platzes zu zahlen.

§ 14

Kündigung/Beendigung des Betreuungsverhältnisses

(1) Bei Wechsel vom Kindergarten in den Hort oder bei Ablauf des Rechtsanspruches endet das Betreuungsverhältnis nicht automatisch. Es bedarf einer fristgemäßen schriftlichen Änderungsanzeige.

(2) Die Personensorgeberechtigten können das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses muss schriftlich erfolgen. Sie ist an das Amt Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz, zu richten. Für die Wahrung der Frist ist der Tag des Zugangs des Kündigungsschreibens maßgebend.

(3) Das Betreuungsverhältnis kann von den Personensorgeberechtigten aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsparteien, die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist (§ 14 Abs. 3) oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Betreuungsverhältnisses (§ 14 Abs. 1) nicht zugemutet werden kann.

(4) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende kündigen.

(5) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen. Vor der Kündigung hat eine Abmahnung zu erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor,

- wenn die Beitragsschuldner trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen zwei Monate nicht nachgekommen sind bzw. in Höhe von zwei Monatsbeiträgen im Zahlungsrückstand sind und/oder
- wenn das Kind oder die Personensorgeberechtigten wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vereinbarungen in der Anmeldevereinbarung, gegen diese Satzung oder gegen die Hausordnung verstoßen hat.

- (6) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (7) Wird das Betreuungsverhältnis wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen beendet, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens am 1. Tag des Folgemonats nach vollständiger Begleichung der Rückstände. Weitere Kinder der Personensorgeberechtigten werden erst dann in die Kita aufgenommen, wenn diese Zahlungsrückstände zuvor in voller Höhe beglichen wurden.
- (8) Die Beendigung des Betreuungsverhältnisses richtet sich darüber hinaus nach den Regelungen in der Anmeldevereinbarung.

**§ 16
Inkrafttreten**

Die Satzung der Gemeinde Tauer/Turje zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in den Kindertagesstätten der Gemeinde Tauer/Turje tritt zum 01.08.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Tauer zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte, beschlossen am 11.08.2016 und die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Tauer zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte, beschlossen am 19.01.2017 außer Kraft.

Peitz/Picnjo, den 14.06.2023

Elvira Hölzner
Amtsdirektorin

- Siegel -

**§ 15
Datenschutzbestimmungen**

Im Rahmen der Anmeldung für die Aufnahme und Betreuung in einer Kita und zur Festsetzung der Elternbeiträge werden die nach dieser Satzung erhobenen Daten, insbesondere Namen, Anschriften und Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie sonstige notwendige Daten der Personensorgeberechtigten/Eltern erhoben, gespeichert und verarbeitet. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

Elternbeitragstabelle (Anlage 1)
Tauer

Stufen	Vorjahres-einkommen Eltern (bezogen auf Kita-Jahr)	ein unterhaltsberechtigtes Kind (100%)														
		Kinderkrippe					Kindergarten					Hort				
		Brutto	bis 6 Std.	bis 7 Std.	bis 8 Std.	bis 9 Std.	bis 10 Std.	bis 6 Std.	bis 7 Std.	bis 8 Std.	bis 9 Std.	bis 10 Std.	bis 4 Std.	bis 5 Std.	bis 6 Std.	bis 7 Std.
1	ab 29.000,01 €	0,127%	0,148%	0,169%	0,190%	0,211%	0,101%	0,118%	0,135%	0,152%	0,169%	0,063%	0,079%	0,095%	0,111%	0,127%
2	ab 31.500,00 €	0,136%	0,159%	0,182%	0,204%	0,227%	0,109%	0,127%	0,145%	0,164%	0,182%	0,068%	0,085%	0,102%	0,119%	0,136%
3	ab 34.000,00 €	0,146%	0,170%	0,195%	0,219%	0,243%	0,117%	0,136%	0,156%	0,175%	0,195%	0,073%	0,091%	0,109%	0,128%	0,146%
4	ab 36.500,00 €	0,155%	0,181%	0,207%	0,233%	0,259%	0,124%	0,145%	0,166%	0,187%	0,207%	0,078%	0,097%	0,117%	0,136%	0,155%
5	ab 39.000,00 €	0,165%	0,193%	0,220%	0,248%	0,275%	0,132%	0,154%	0,176%	0,198%	0,220%	0,083%	0,103%	0,124%	0,144%	0,165%
6	ab 41.500,00 €	0,175%	0,204%	0,233%	0,262%	0,291%	0,140%	0,163%	0,186%	0,210%	0,233%	0,087%	0,109%	0,131%	0,153%	0,175%
7	ab 44.000,00 €	0,184%	0,215%	0,246%	0,276%	0,307%	0,147%	0,172%	0,197%	0,221%	0,246%	0,092%	0,115%	0,138%	0,161%	0,184%
8	ab 46.500,00 €	0,194%	0,226%	0,259%	0,291%	0,323%	0,155%	0,181%	0,207%	0,233%	0,259%	0,097%	0,121%	0,145%	0,170%	0,194%
9	ab 49.000,00 €	0,203%	0,237%	0,271%	0,305%	0,339%	0,163%	0,190%	0,217%	0,244%	0,271%	0,102%	0,127%	0,153%	0,178%	0,203%
10	ab 51.500,00 €	0,213%	0,249%	0,284%	0,320%	0,355%	0,170%	0,199%	0,227%	0,256%	0,284%	0,107%	0,133%	0,160%	0,186%	0,213%
11	ab 54.000,00 €	0,223%	0,260%	0,297%	0,334%	0,371%	0,178%	0,208%	0,238%	0,267%	0,297%	0,111%	0,139%	0,167%	0,195%	0,223%
12	ab 56.500,00 €	0,232%	0,271%	0,310%	0,348%	0,387%	0,186%	0,217%	0,248%	0,279%	0,310%	0,116%	0,145%	0,174%	0,203%	0,232%
13	ab 59.000,00 €	0,242%	0,282%	0,323%	0,363%	0,403%	0,194%	0,226%	0,258%	0,290%	0,323%	0,121%	0,151%	0,181%	0,212%	0,242%
14	ab 61.500,00 €	0,251%	0,293%	0,335%	0,377%	0,419%	0,201%	0,235%	0,268%	0,302%	0,335%	0,126%	0,157%	0,189%	0,220%	0,251%
15	ab 64.000,00 €	0,261%	0,305%	0,348%	0,392%	0,435%	0,209%	0,244%	0,278%	0,313%	0,348%	0,131%	0,163%	0,196%	0,228%	0,261%
16	ab 66.500,00 €	180,00 €	210,00 €	240,00 €	270,00 €	300,00 €	144,00 €	168,00 €	192,00 €	216,00 €	240,00 €	90,00 €	112,50 €	135,00 €	157,50 €	180,00 €

Pflege-/ BesucherKinder

Durchschnittssatz		Kinderkrippe					Kindergarten					Hort				
	Monat	bis 6 Std.	bis 7 Std.	bis 8 Std.	bis 9 Std.	bis 10 Std.	bis 6 Std.	bis 7 Std.	bis 8 Std.	bis 9 Std.	bis 10 Std.	bis 4 Std.	bis 5 Std.	bis 6 Std.	bis 7 Std.	bis 8 Std.
Pflegekind	Monat	99,97 €	116,63 €	133,29 €	149,95 €	166,61 €	79,97 €	93,30 €	106,63 €	119,96 €	133,29 €	49,98 €	62,48 €	74,98 €	87,47 €	99,97 €
Besucherkd.	Tag	5,00 €	5,83 €	6,66 €	7,50 €	8,33 €	4,00 €	4,67 €	5,33 €	6,00 €	6,66 €	2,50 €	3,12 €	3,75 €	4,37 €	5,00 €

Zählkinder

- für 1 unterhaltsberechtigtes Kind 100%
- für 2 unterhaltsberechtigter Kinder je 90%
- für 3 unterhaltsberechtigter Kinder je 80%
- für 4 unterhaltsberechtigter Kinder je 70%
- für 5 unterhaltsberechtigter Kinder je 60% usw.

Gemeinde Turnow-Preilack

Haushaltssatzung der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk für den Doppelhaushalt 2023 & 2024

Aufgrund des § 65 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.02.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Doppelhaushalt wird wie folgt festgesetzt für

	2023	und 2024
1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf ordentlichen	2.557.200 EUR	2.548.600 EUR
Aufwendungen auf außerordentlichen Erträge auf außerordentlichen	2.840.300 EUR	2.838.800 EUR
Aufwendungen auf	00 EUR	02.000 EUR
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der		
Einzahlungen auf	2.611.400 EUR	2.806.700 EUR
Auszahlungen auf	3.252.400 EUR	3.007.600 EUR

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.440.100 EUR	2.433.600 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.701.600 EUR	2.703.300 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	171.300 EUR	373.100 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	515.800 EUR	304.300 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	35.000 EUR	0 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 0 EUR für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 339 v.H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 381 v.H.
- Gewerbesteuer 324 v.H.

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf über 5.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze der Befugnis der Kämmerin zur Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird auf bis zu 5.000 EUR festgelegt.
- Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen, wenn:
 - bei Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf 383,1 TEUR in 2023 und 390,2 TEUR in 2024.
 - bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die bei einzelnen Produkten 100.000 EUR übersteigen.

Peitz, den 07.06.2023

E. Hölzner
Amtsdirektorin

- Siegel -

Stadt Peitz

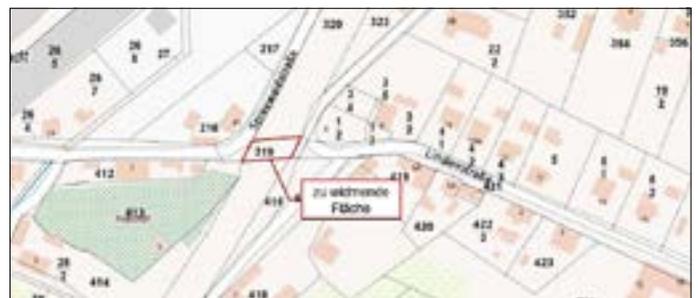
Widmungsverfügung

Gemäß § 6 Abs. 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl./09, [Nr. 15], S.358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl./18, [Nr. 37], S.3, erhält das Flurstück 319 der Flur 8 in der Gemarkung Peitz die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Straßenname:

Lindenstraße/ Lipowa droga

Lage:



Lagebezeichnung:

Flurstück 319, Flur 8, Gemarkung Peitz

Klassifizierung:

Die vorstehende Straße wird als Gemeindestraße eingestuft.

Träger der Straßenbaulast:

Stadt Peitz

Widmungsbeschränkung:

Beschränkung auf Fußgänger- und Radfahrerverkehr

Inkrafttreten:

Die Widmung wird einen Tag nach der Bekanntmachung wirksam. Die Widmungsverfügung sowie deren Begründung kann

im Amt Peitz, Schulstraße 6 in 03185 Peitz, vom 03.07.2023 bis zum 31.07.2023, zu den Dienststunden eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Schulstraße 6 in 03185 Peitz, zu erheben.

Peitz, den 07.06.2023

E. Hölzner
Amtsdirektorin

- Siegel -

Landkreis Spree-Neiße

Öffentliche Bekanntmachung Landkreis Spree-Neiße

In der Gemeinde **Turnow-Preilack, Gemarkung Turnow, Fluren 1 bis Flur 12** wurden die Nutzungsarten aktualisiert.

Gemäß § 8 (2) des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (BbgVermG) ist der Nachweis der Liegenschaften im Geobasisinformationssystem das Liegenschaftskataster. Die Übereinstimmung zwischen Liegenschaftskataster und Grundbuch ist zu wahren. Gemäß § 5 (1) BbgVermG sind die Geobasisdaten des Raumbezugs, der Liegenschaften und der Landschaft zu erfassen, in einem Geobasisinformationssystem zu führen und als Geobasisinformationen bereitzustellen. Gemäß § 11 (1) BbgVermG gehören die Lage, Nutzungsart sowie öffentlich-rechtliche Festlegungen zu den Inhalten des Liegenschaftskatasters.

Schöne
Fachbereichsleiter
FB Kataster und Vermessung
Projekt QL – Qualitätsverbesserung im Liegenschaftskataster

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Sitzungstermine

- Stand bei Redaktionsschluss, Änderungen vorbehalten -

Do., 06.07.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Drachhausen
Drachhausen, Gemeindekulturzentrum

Mo., 10.07.

17:00 Uhr Hauptausschuss der Stadt Peitz
Peitz, Rathaus, Ratssaal

Do., 13.07.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Jänschwalde

Die aktuellen Sitzungstermine finden Sie auf der Internetseite des Amtes Peitz unter: www.peitz.de/Bürgerportal/ Bürgerinformationssystem oder in den amtlichen Bekanntmachungskästen der jeweiligen Gemeinde.

- Änderungen vorbehalten! -

Beschlüsse der Gemeindevertretungen

22. Sitzung der Gemeindevertretung Turnow-Preilack am 21.04.2023

öffentlicher Teil:

Beschluss: TuP/BA/104/2023

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt die Vergabe von Planungsleistungen LP 5 bis 9 Objektplanung und LP 3

und 5 Tragwerksplanung für das Vorhaben Umbau Gemeindefaal für Hort Kita und Multifunktionsraum im OG der Kita Turnow an Bieter Nr. 1 (Planungsbüro Michael Bagola aus Peitz).

Beschluss: TuP/BA/105/2023

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt die Vergabe von Planungsleistungen LP 3 und 5 bis 9 Technische Ausrüstung – Heizung/Lüftung/Sanitär - für das Vorhaben Umbau Gemeindefaal für Hort Kita und Multifunktionsraum im OG der Kita Turnow Bieter Nr. 1 (Ingenieurbüro Robert Schindler in Wittichenau).

Beschluss: TuP/BA/103/2023

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt die Satzung der Gemeinde Turnow-Preilack zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge.

Beschluss: TuP/BA/102/2023

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack ermächtigt das Amt Peitz, die Amtsdirektorin und die stellvertretende Amtsdirektorin, den in der Sachdarstellung benannten Tauschvertrag mit der LEAG zu schließen, um die Verkehrsflächen in der Gemarkung Turnow zu erwerben.

Dem Amt Peitz, der Amtsdirektorin und der stellvertretenden Amtsdirektorin wird jeweils Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zum Abschluss des o.g. Vertrages erteilt. Das Amt Peitz, die Amtsdirektorin und die stellvertretende Amtsdirektorin werden ermächtigt Untervollmacht - ebenfalls unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB - zum Abschluss des vorgenannten Vertrages zu erteilen.

Nichtöffentlicher Teil:

Beschluss: TuP/BA/108/2023

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk beschließt, dem Antrag auf vorzeitige Einebnung der Grabstätte F04-re W1/17.10 zuzustimmen.

Die Grabstätte kann jedoch erst nach Ablauf der Ruhezeit im Jahr 2026 neu vergeben werden.

(Der Beschluss wird demnach abgelehnt)

22. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz vom 26.04.2022

öffentlicher Teil:

Beschluss: SP/BA/295/2023

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt, das Einvernehmen zum Bauantrag zur Errichtung einer befestigten Fläche für Zufahrt und Stellplätze auf dem Grundstück Hauptstraße 8/9 (Gemarkung Peitz, Flur 10, Flurstücke 80, 81, 90 und 137) herzustellen.

Beschluss: SP/BA/296/2023

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt, dem Antrag Nr. 1 auf Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplans Zitadelle „innerhalb der mit PG 2 bezeichneten privaten Grünflächen sind Gebäude allgemein nicht zulässig“ - für die Errichtung eines Carports auf dem Grundstück Hauptstraße 8/9 (Gemarkung Peitz, Flur 10, Flurstücke 80, 81, 90 und 137) - nicht zuzustimmen.

Der Carport ist aus der im Bebauungsplan festgesetzten Grünfläche zu entfernen. Er kann in den bebaubaren Bereich versetzt werden.

Beschluss: SP/BA/297/2023

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt, dem Antrag Nr. 2 auf Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplans Zitadelle „Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung, hier: Garten- bzw. Hofnutzung“ - für die Errichtung eines Pools, eines Schuppens und eines Pavillons auf dem Grundstück Hauptstraße 8/9 (Gemarkung Peitz, Flur 10, Flurstücke 80, 81, 90 und 137) teilweise mit folgenden Auflagen zuzustimmen.

- Die Flächenbefestigung mit Gehwegplatten und der Schuppen sind zurückzubauen.
- Die Aufstellung des Pavillons darf lediglich temporär erfolgen (analog der Auflagen zur genehmigten Befestigung der Fläche zur zeitweiligen Bewirtschaftung). Einer festen Verbindung mit dem Boden wird nicht zugestimmt.
- Dem Pool mit Abdeckung und direkt angrenzend 2 Reihen Gehwegplatten wird zugestimmt. Die Fläche rundherum ist mit Erdreich anzuschütten, mit Mutterboden aufzufüllen und Rasen anzusäen.

Beschluss: SP/BA/298/2023

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt, dem Antrag Nr. 3 auf Befreiung von der Festsetzung des Bauplanungsplans Zitadelle „zulässige Grundflächenzahl max. 0,6 (Höchstmaß)“ - für die großflächige Befestigung der Hoffläche auf dem Grundstück Hauptstraße 8/9 (Gemarkung Peitz, Flur 10, Flurstücke 80, 81, 90 und 137) - als Einzelfall zuzustimmen mit dem Hinweis, eine teilweise Entsiegelung der Fläche und dafür eine Bepflanzung durchzuführen.

31. Sitzung der Gemeindevertretung Tauer am 11.05.2023

öffentlicher Teil:

Beschluss: Tau/BAD/131/2023

Die Gemeindevertretung Tauer/Turje beschließt die Aufhebung des Beschlusses vom 29.04.2021 zur Satzung der Gemeinde Tauer/Turje zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in den Kindertagesstätten der Gemeinde Tauer/Turje (Elternbeitragsatzung).

Beschluss: Tau/BAD/132/2023

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tauer/Turje beschließt die Satzung der Gemeinde Tauer/Turje zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in den Kindertagesstätten der Gemeinde Tauer/Turje (Elternbeitragsatzung).

Beschluss: Tau/BAD/129/2023

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tauer /Turje beschließt, das Amt Peitz mit der Ausschreibung der Verpflegungsleistungen für die Kita „Spatzennest“ Tauer zu beauftragen. Bei der Auswertung sollten die Anfahrt und die Qualität des Essens 60 % betragen und der Preis mit 40 % eingehen.

Beschluss: Tau/BAD/128/2023

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tauer /Turje beschließt, das Amt Peitz mit der Ausschreibung der Kochneben-, Einkaufs- und Wäscheleistungen für die Kita „Spatzennest“ Tauer zu beauftragen.

nichtöffentlicher Teil:

Beschluss: Tau/BA/130/2023

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt, den Verkauf kommunaler Flurstücke in der Flur 2, da die Gemeinde diese gemäß § 79 BbgKVerf zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht benötigt.

Die Gemeindevertretung stimmt dem Verkauf der beantragten Teilfläche 1 und 1A (gesamt ca. 140m², gemäß Lageplan) Tauer an den Antragsteller zur Klärung der Überbauung und der Grundstücksgrenzen in der Flur 2 zu.

Der Verkauf erfolgt gemäß aktuellem Bodenrichtwert (25,00 €). Alle mit dem Verkauf verbundenen Nebenkosten (z.B. Notar, Grundbuch) sind vom Erwerber zu tragen. Dem Verkauf der beantragten Teilflächen 2, 3, 4 (gemäß Lageplan) wird nicht zugestimmt. Für die bisher bereits genutzte Teilfläche (2) ist ein Pachtvertrag vorzubereiten und abzuschließen.

Beschluss: Tau/BA/125/2023

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt, den Verkauf kommunaler Flurstücke der Flur 2 in Tauer, da die Gemeinde diese gemäß § 79 BbgKVerf zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht benötigt.

Die Gemeindevertretung stimmt dem Verkauf der beantragten kommunalen Flächen (ges. 494 m²) zur Bereinigung der Grundstücksflächen in der Flur 2 in Tauer an den Antragsteller zu. Das Abstandsflächenrecht für den Nachbarn des Wegeabschnittes ist zu sichern.

Der Verkauf erfolgt gemäß aktuellem Bodenrichtwert (von 25,00 € Arrondierungsflächen). Alle mit dem Verkauf verbundenen Nebenkosten (z.B. Notar, Grundbuch) sind vom Erwerber zu tragen.

20. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Peitz vom 15.05.2023

öffentlicher Teil:

Beschluss: SP/BA/299/2023

Der Hauptausschuss der Stadt Peitz beschließt, die Vergabe von Bauleistungen zur Wiederherstellung des Kriegerdenkmals Am Bahnhof/August-Bebel-Str. 29

an Bieter Nr. 3 (Metallrestaurator Haber und Brandner aus Berlin).

22. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Peitz am 16.05.2023

öffentlicher Teil:

Beschluss: AP/BA/147/2023

Der Amtsausschuss des Amtes beschließt die Anmietung eines Gebäudes, 3 Klassenräume + WC Bereich, in Modulbauweise für 36 Monate für das Bauvorhaben "Interimslösung KRABAT Grundschule Jänschwalde Ost" vom Bieter Nr. 2 (Firma „B Plus“ aus Oberfrohna).

27. Sitzung der Gemeindevertretung Teichland am 23.05.2023

öffentlicher Teil:

Beschluss: Tei/OA/173/2023

Die Gemeindevertretung beschließt den Bewerbungen (Schöpfungswahl) von Frau Vogt und Herrn Pötter zuzustimmen.

Beschluss: Tei/BA/176/2023

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt den dargestellten Trassenverlauf zum Rundweg Cottbuser Ostsee, in der Gemeinde Teichland, gemäß dem in der Sitzung vorgestellten Plan (Planstand 17.05.2023).

Beschluss: Tei/BA/174/2023

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Teichland genehmigt die Eilentscheidung Nr. 08/01/2023 vom 09.05.2023 (Lieferung, Aufstellung und Inbetriebnahme von 2 Stück Parkscheinautomaten auf den Parkplätzen des Erlebnisparks Teichland).

Beschluss: Tei/BA/175/2023

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Teichland/Gatojce beschließt den vorliegenden Entwurf zur Satzung der Gemeinde Teichland/Gatojce über die Benutzung der Sportplätze sowie der zugehörigen Sanitärgebäude in den Ortsteilen Neuendorf und Bärenbrück mit den Festlegungen aus der Niederschrift zur Sitzung.

Beschluss: Tei/BAD/177/2023

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt den Abschluss des 3. Nachtrags zum Vertrag über die Entsorgung von Abwasser sowie den Betrieb, die Wartung, die Instandsetzung an den Abwasserbeseitigungsanlagen der Gemeinde Teichland, rückwirkend zum 01.01.2023.

Sprechstunden der Bürgermeister

Drachhausen:	Bürgermeister Ronny Henke gerade Woche mittwochs von 18:30 bis 19:30 Uhr Gemeindekulturzentrum, Dorfstraße 40	E-Mail: r.henke@drachhausen.info Tel.: 035609 70783
Drehnow:	Bürgermeister Erich Lehmann dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindebüro, Hauptstraße 24	E-Mail: bm-drehnow@peitz.de Tel.: 035601 802655
Heinersbrück:	Bürgermeister Horst Nattke donnerstags von 17:00 bis 19:00 Uhr Gemeindezentrum, Hauptstraße 2	E-Mail: bm.most@gmx.de Tel.: 035601 82114
Ortsteil Grötsch:	Ortsvorsteher André Wenzke gerade Woche dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindezentrum Grötsch	Tel.: 035601 82147
Jänschwalde und OT Jänschwalde-Dorf	Bürgermeister Helmut Badtke <i>Nur noch mit vorheriger Terminvereinbarung unter der Tel.-Nr.: 035607 73099</i> Gubener Straße 30 B, Jänschwalde	
OT Jänschwalde-Ost:	Ortsvorsteher Thorsten Zapf jeden letzten Dienstag im Monat von 19:00 bis 20:00 Uhr und nach Vereinbarung im Haus der Generationen	Tel.: 035607 358
OT Drewitz:	Ortsvorsteher Werner Voigt jeden 2. Dienstag im Monat von 17:00 bis 18:00 Uhr Dorfstraße 71 A, Jänschwalde, OT Drewitz	Tel.: 035607 73241
OT Grießen:	Ortsvorsteherin Carmen Orbke jeden 1. Dienstag im Monat von 18:00 bis 19:00 Uhr Dorfstraße 7 A, OT Grießen	Tel.: 0176 50040632
Peitz:	Bürgermeister Jörg Krakow 1. und 3. Dienstag im Monat von 17:00 bis 19:00 Uhr Rathaus, Markt 1 <i>Nur noch mit vorheriger Terminvereinbarung unter der Tel.-Nr.: 035601 81520</i>	
Tauer:	Bürgermeisterin Karin Kallauke dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindebüro, Hauptstraße 108	Tel.: 035601 89484
Teichland:	Bürgermeister Harald Groba Sprechstunden BM/Ortsvorsteher jeweils von 16:00 bis 18:00 Uhr	
1. Dienstag im Monat	Gemeindezentrum OT Bärenbrück, Dorfstr. 31 A	Tel.: 035601 82194
2. Dienstag im Monat	Gemeindezentrum OT Maust, Mauster Dorfstr. 21	Tel.: 035601 23009
3. Dienstag im Monat	Gemeindezentrum OT Neuendorf, Cottbuser Str. 3	Tel.: 035601 22019
Turnow-Preilack:	Bürgermeister René Sonke dienstags von 18:00 bis 19:00 Uhr gerade Wochen: Freizeittreff Preilack, Schönhöher Str. 15 ungerade Wochen: Gemeindezentrum Turnow, Schulweg 19	E-Mail: buergermeister@rene-sonke.de Tel.: 035601 897977

Ende der Öffentlichen Bekanntmachungen

Nächster Redaktionsschluss:
Mittwoch, 12.07.2023, 12:00 Uhr

Nächster Erscheinungstermin:
Mittwoch, 26.07.2023

Augustausgabe entfällt

Redaktionsschluss im September:
Mittwoch, 13.09.2023, 12:00 Uhr

Nächster Erscheinungstermin:
Mittwoch, 27.09.2023